

LWL – Kämmerei

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Lagebericht



Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2023

(Stichtag 31.12.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage zum Haushaltsjahr 2023	42
2	Ergebnisrechnung	43
2.1	Gesamtergebnis und Geschäftsverlauf 2023.....	43
2.2	Wichtige Kennzahlen zur Ergebnisrechnung	44
2.3	Erträge und Aufwendungen	50
2.3.1	Überblick.....	50
2.3.2	Schwerpunkte der Ergebnisrechnung 2023 nach Dezernaten	51
2.3.2.1	Übersicht über die Dezernatsbudgets.....	51
2.3.2.2	Dezernatsbudget Landesdirektor.....	53
2.3.2.3	Dezernatsbudget Erste Landesrätin	54
2.3.2.4	Dezernatsbudget LWL-Dezernat BLB und kw	55
2.3.2.5	Dezernatsbudget LWL-Dezernat Jugend und Schule.....	55
2.3.2.6	Dezernatsbudget LWL-Sozialdezernat.....	58
2.3.2.7	Dezernatsbudget LWL-Kulturdezernat.....	60
2.3.2.8	Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft	61
2.3.2.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	63
3	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage.....	65
3.1	Aktiva: Anlage- und Umlaufvermögen.....	65
3.2	Passiva: Eigen- und Fremdkapital.....	68
3.3	Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur	70
4	Wesentliche Chancen und Risiken für den LWL	75
4.1	Risikomanagement im LWL.....	75
4.2	Chance / Risiko: Ausführung des Bundesteilhabegesetzes	76
4.3	Risiko: Corona-Pandemie	78
4.4	Risiko: Ukraine-Krieg	78
4.5	Chance / Risiko: Inflation und Klimaschutz.....	79
4.6	Chance / Risiko: Konjunktur und allgemeine Finanzsituation des LWL.....	79
4.7	Risiko: Europäisches Beihilferecht	81

4.8	Chance / Risiko: Digitalisierung und IT	81
4.9	Risiko: Folgekosten der digitalen Ausstattung der LWL-Schulen	83
4.10	Chance: LWL darf Aufgaben für Mitgliedskörperschaften durchführen.....	83
4.11	Chance / Risiko: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG).....	83
4.12	Risiko: European Public Sector Accounting Standards (EPSAS).....	84
4.13	Risiko: Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und mögliche Auswirkungen gegen die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage.....	84
4.14	Sonstige aufgabenbezogene Chancen und Risiken nach Dezernaten bzw. Abteilungen	85
4.14.1	LWL-Haupt- und Personalabteilung.....	85
4.14.2	LWL-Dezernat Jugend und Schule.....	86
4.14.3	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe.....	89
4.14.4	LWL-Inklusionsamt Arbeit.....	90
4.14.5	LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht.....	91
4.14.6	LWL-Maßregelvollzugsdezernat	92
4.14.7	LWL-Dezernat für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, PsychiatrieVerbund Westfalen.....	92
4.14.8	LWL-Kulturdezernat.....	94
4.14.9	LWL-Unternehmensbeteiligungen.....	95
5	Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag (§ 49 Satz 3 KomHVO).....	96

1 Ausgangslage zum Haushaltsjahr 2023

Am 20.12.2022 hat die Landschaftsversammlung den Haushaltsplan 2023 mit einem gegenüber dem Jahr 2022 in 2023 gestiegenen Hebesatz zur Landschaftsumlage von 16,2 % (Vorjahr 15,55 %) beschlossen.

Auch der Haushaltsplan 2023 stand – wie seine Vorgänger – im Zeichen der Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Kommunen. Dies spiegelt sich deutlich in den sich daraus ergebenden Spar- und Konsolidierungsbemühungen wider. Der Haushalt 2023 sieht bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes einen Verzehr der Ausgleichsrücklage von rd. 3,7 Mio. EUR auf dann rd. 62,3 Mio. EUR vor.

Der im Haushaltsplan für 2023 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von rd. -240.672 EUR sollte durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Damit gilt der Haushaltsplan 2023 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als fiktiv ausgeglichen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) hat mit Erlass vom 20. Januar 2023 den Beschluss der Landschaftsversammlung über die Haushaltssatzung 2023 zur Kenntnis genommen und den Umlagesatz zur Landschaftsumlage für 2023 genehmigt. Allerdings weist das MHKBD NRW wie in der Vergangenheit darauf hin, dass ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LWL darstellt. Dieses Risiko ist umso höher, da die Haushalte für den Zeitraum von 2024 bis 2026 ebenfalls defizitär geplant werden. Hier kann durchaus ein Risiko für das Eigenkapital bzw. für das Potential des Verbandes, auf weitere unvorhergesehene negative Entwicklungen mit dem Einsatz der Ausgleichsrücklage reagieren zu können, gesehen werden.

Ferner bleibt eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse des Landschaftsverbandes an einer im Sinne der Defizitvermeidung auskömmlichen Finanzausstattung auf der einen Seite und dem Gebot der Rücksichtnahme auf die mitunter schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften des LWL auf der anderen Seite nach wie vor notwendig.

Insofern hält es das MHKBD NRW weiterhin für unabdingbar, die Haushaltskonsolidierungsanstrengungen des LWL im Interesse des Verbandes und seiner Mitgliedskörperschaften auch in den kommenden Jahren fortzuführen.

2 Ergebnisrechnung

2.1 Gesamtergebnis und Geschäftsverlauf 2023

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von rd. 59,2 Mio. EUR ab. Der Haushaltsplan 2023 ging von einem Jahresfehlbetrag von rd. -0,2 Mio. EUR aus.

Gemäß der Neuregelung des § 75 Abs. 3 GO NRW durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz¹ wird der Jahresüberschuss mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung automatisch der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage steigt dann unter Berücksichtigung des in 2023 der Ausgleichsrücklage entnommenen Jahresfehlbetrages 2022 (-33,5 Mio. EUR) und des Jahresüberschusses 2023 (59,2 Mio. EUR) auf 149,2 Mio. EUR (s. auch Erläuterungen zur Kennzahl 4 des Kapitels 3.3. dieses Lageberichtes und zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz im Kapitel 5).

Das Jahr 2023 war neben der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dem Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) durch hohe Energiekosten auf Grund des Angriffskrieges auf die Ukraine und eine hohe Inflationsrate gekennzeichnet. Ein Teil der Geflüchteten aus der Ukraine ist auf Leistungen des LWL im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie des Blindengeldes angewiesen und/ oder besucht Förderschulen des LWL.

Am 01.10.2020 trat das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ in Kraft, welches durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2021 - in Kraft getreten am 15. Dezember 2021- geändert wurde. Am 09.12.2022 wurde das Gesetz in "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz- NKF-CUIG)" umbenannt und hat die Haushaltsbelastungen aus dem Ukrainekrieg aufgenommen. Das Gesetz trat am 15.12.2022 in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CUIG ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 die Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge und Mehraufwendungen zu ermitteln. Zusätzlich ist jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine festzustellen.

¹ siehe Kapitel 5

Die ermittelte Summe der Haushaltsbelastungen ist im Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und gemäß § 6 NKF-CUIG gesondert zu aktivieren (§ 5 Abs. 5 NKF-CUIG).

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, im Haushaltsjahr 2026 beginnend linear über längstens 50 Jahre abzuschreiben, alternativ ganz oder teilweise im Jahr 2026 gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Die Bilanzierungshilfe steht gem. § 33 a Abs. 1 KomHVO NRW vor dem Anlagevermögen als Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des LWL“. Dieser Bilanzposition wurden im Berichtsjahr rd. 0,1 Mio. EUR Haushaltsbelastungen aus der Corona-Pandemie sowie rd. 21,4 Mio. EUR aus dem Ukrainekrieg zugeführt. Die Bilanzierungshilfe hat einen Saldo zum 31.12.2023 in Höhe von rd. 63,5 Mio. EUR (Vorjahr rd. 42,0 Mio. EUR).

2.2 Wichtige Kennzahlen zur Ergebnisrechnung

In Anlehnung an § 49 Satz 4 KomHVO NRW wird mit den nachstehenden Ausführungen eine Analyse der Haushaltswirtschaft anhand von wichtigen Finanzkennzahlen der Ergebnisrechnung vorgenommen. Diese trägt den Besonderheiten des LWL und seiner Finanzierung Rechnung und vermittelt einen den Informations- und Steuerungsbedürfnissen entsprechenden Überblick über die Haushaltssituation des LWL. Die Haushaltssituation des LWL wird, wie in den Vorjahren, maßgeblich durch die Landschaftsumlage und die Transferaufwendungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, beeinflusst. Diese beiden Ertrags- und Aufwandsgrößen bilden die wichtigsten und wesentlichen Beiträge zu den Jahresergebnissen des LWL.

Ergebnisrechnung: Analyse des Jahresergebnisses						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2023	2022	2021	2020
1.	Ordentliches Ergebnis	Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in TEUR	9.448	-89.025	-159.803	-77.020
1.1	Hebesatz Landschaftsumlage	in %	16,2%	15,55%	15,4%	15,15%
1.2	Zahllast Landschaftsumlage	absolut in TEUR	2.876.880	2.551.149	2.396.108	2.312.311
1.3	Landschaftsumlagequote	Die Landschaftsumlage hat einen Anteil von x % an den Gesamterträgen des LWL.	69,0%	67,5%	65,6%	65,1%
1.4	Schlüsselzuweisungsquote	Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben einen Anteil von x % an den Gesamterträgen des LWL.	16,8%	17,0%	16,9%	16,6%
1.5	Transferaufwandsquote	x % der Aufwendungen des LWL sind sog. Transferaufwendungen, also Sozialleistungen, auf die gesetzliche Ansprüche bestehen.	85,1%	84,0%	81,6%	81,0%
1.6	Transferaufwandsdeckungsgrad durch Allgemeine Deckungsmittel	Die Transferaufwendungen, die der LWL zahlt, werden zu x % durch allg. Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen u. Landschaftsumlage) gedeckt.	102,3%	99,8%	97,7%	99,7%
1.7	Eingliederungshilfequote	Leistungen der Eingliederungshilfe haben einen Anteil von x % an den gesamten Aufwendungen des LWL.	77,5%	76,3%	73,1%	72,3%
1.8	Eingliederungshilfe deckungsgrad durch Landschaftsumlage	Der Gesamtaufwand für die Eingliederungshilfe (brutto, also ohne Abzug von Erstattungsbeträgen) ist zu x % durch die Landschaftsumlage gedeckt.	90,3%	87,7%	86,7%	89,0%
1.9	Personalaufwandsquote	x % der Aufwände des LWL sind Kosten für Personal (einschließlich Pensionsrückstellungen).	6,9%	7,1%	6,6%	6,6%
1.10	Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL sind Kosten für Personal-, Sach- und Dienstleistungen.	10,0%	11,5%	12,5%	14,4%
2.	Finanzergebnis	Saldo aus Finanzerträgen, Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen in TEUR	28.348	30.683	19.085	33.894
2.1	Zinslastquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL entfallen auf Zinsen.	0,5%	0,2%	0,2%	0,2%
2.2	Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz	Im Schnitt zahlt der LWL x % Zinsen für Kredite, die er intern oder auf dem Kapitalmarkt aufgenommen hat.	2,1%	0,7%	0,6%	0,7%
3.	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo aus ordentlichem Ergebnis und Finanzergebnis in TEUR	37.613	-58.342	-140.718	-43.126

Ergebnisrechnung: Analyse des Jahresergebnisses						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2023	2022	2021	2020
3.1	Aufwandsdeckungsgrad	x % der Gesamtaufwände des LWL werden durch die Erträge gedeckt. Ein Deckungsgrad unter 100 % kann nur durch den Verzehr von Eigenkapital ausgeglichen werden (Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage).	101,44%	99,12%	96,66%	98,88%
4.	Außerordentliches Ergebnis	Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in TEUR	21.539	24.872	14.384	2.730
5.	Jahresergebnis	Saldo (Ziffern 3 und 4) absolut in TEUR	59.152	-33.470	-126.334	-40.396

Tab. 1: Ergebniskennzahlen 2020-2023

Zu 1.1 Hebesatz Landschaftsumlage und 1.2 Zahllast Landschaftsumlage: Unter Berücksichtigung der sich regelmäßig ändernden Umlagegrundlagen erfolgt die Festsetzung des **Hebesatzes** grundsätzlich in der Weise, dass die zum Ausgleich des Haushaltes notwendige Landschaftsumlage von den Mitgliedskörperschaften erhoben werden kann.

Der Haushaltsplan 2023 wies ein Plandefizit von rd. 0,2 Mio. EUR aus. Der Hebesatz zur Landschaftsumlage wurde auf 16,2 %, und damit um 0,65 %-Punkte höher als im Vorjahr (15,55 %) festgesetzt. Der Haushaltsplan 2023 sah vor, das Plandefizit durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken. Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von rd. 59,2 Mio. EUR ab, der mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

Die **Zahllast** der Landschaftsumlage wurde im Jahr 2023 um rd. 325,7 Mio. EUR (im Vorjahr + rd. 155,0 Mio. EUR) erhöht. Die Zahllast ist im Zeitraum von 2020 bis 2023 um 564,6 Mio. EUR und damit geringer angestiegen als die Transferaufwendungen (+583,9 Mio. EUR) und die insbesondere BTHG-bedingten Ertragsminderungen von rd. 20,7 Mio. EUR².

Die LWL-Haushalte waren in den Jahren 2020 bis 2023 originär nicht ausgeglichen (2023 Plandefizit 0,2 Mio. EUR, 2022 Plandefizit 44,3 Mio. EUR, 2021 Plandefizit 36,8 Mio. EUR, 2020 Plandefizit 47,3 Mio. EUR). Die aus Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften eingestellten Plandefizite haben somit den Zahllastanstieg von 2020 bis 2023 insgesamt um rd. 128,6 Mio. EUR vermindert.

² Einsatz von Einkommen, Vermögen und Unterhalt für existenzsichernde Leistungen sowie die weitgehend wegfallende Erstattung der Grundsicherung durch den Bund

Zu 1.3 Landschaftsumlagequote: Die Landschaftsumlagequote, also der Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LWL, ist von 67,5 % in 2022 auf 69,0 % in 2023 angestiegen. Die Erhöhung der Landschaftsumlagequote resultiert insbesondere aus den gesunkenen Erträgen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung (Produktgruppe 0508): Der LWL ist für die bis zum 31.12.2019 begonnenen Ausbildungsverhältnisse in der Altenpflege zuständig. Zum 01.01.2020 wurden die drei Ausbildungen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt. Der diesbezügliche Ausgleichsfonds wird von der Bezirksregierung Münster bearbeitet. Das Ausgleichsverfahren wird zum 31.12.2024 beendet. Die sinkenden Erträge und Aufwendungen im Rahmen der Altenpflegeausbildungsumlage wirken sich erhöhend auf die Landschaftsumlagequote, Schlüsselzuweisungsquote, Transferaufwandsquote, Eingliederungshilfequote, Personalaufwandsquote und Zinslastquote aus.

Zu 1.4 Schlüsselzuweisungsquote: Anders als eine Gemeinde oder Stadt hat der LWL keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Für den Ausgleich des LWL-Haushaltes spielen daher die Schlüsselzuweisungen des Landes neben der von den Mitgliedskörperschaften zu entrichtenden Landschaftsumlage eine bedeutende Rolle.

Die Schlüsselzuweisungsquote, also der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den Gesamterträgen des LWL, ist von 17,0 % in 2022 um 0,2 %-Punkte auf 16,8 % in 2023 leicht gesunken.

Zu 1.5 Transferaufwandsquote: Auf der Aufwandsseite unterscheidet sich der Haushalt des LWL insoweit von anderen kommunalen Haushalten, als regelmäßig mehr als vier Fünftel der Gesamtaufwendungen für Sozialtransfers aufgewandt werden. Seit 2015 bewegen sich die Transferaufwendungen auf einem gleichbleibenden Niveau zwischen rd. 81 % und rd. 85 %. Die Steigerung betrifft insbesondere die Eingliederungshilfe, vgl. hierzu auch Kapitel 2.3.2.6.

Zu 1.6 Transferaufwandsdeckungsgrad durch allgemeine Deckungsmittel: Im LWL-Haushalt sind die Transferaufwendungen in den Haushaltsjahren 2014 bis 2022 jeweils höher als die Gesamtbeträge der allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen und Landschaftsumlage). Im Jahr 2023 konnten diese Deckungsmittel die Transferaufwendungen decken. Es ergibt sich ein Deckungsgrad von 102,3 %. Der Transferaufwandsdeckungsgrad ist allerdings schwankend. Solche Schwankungen können sich schon allein dann ergeben, wenn im Rahmen der Bewirtschaftung Transferaufwendungen aufgrund eines gesetzlichen Anspruches tatsächlich in höherem oder geringerem Umfang als geplant zu leisten sind, während die allgemeinen Deckungsmittel in der Regel dem Planansatz entsprechen. Außerdem ist der LWL seit dem 01.01.2020 grundsätzlich nicht mehr für existenzsichernde Leistungen zuständig, wodurch die damit verbundenen Erträge aus Erstattungsleistungen und Kostenbeiträgen entfallen.

Zu 1.7 Eingliederungshilfequote: Der Großteil der Transferaufwendungen entfällt auf die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, also auf Leistungen, auf die Menschen bundesweit einen Rechtsanspruch haben. Diese Aufwendungen sind in den Jahren 2013 bis 2016 aufgrund steigender Fallzahlen und Fallkosten stetig angewachsen. In den Jahren 2017 und 2018 ist der Anteil dieser Aufwendungen geringer als in den Vorjahren. Im Jahr 2019 stagnierte der Anteil der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr bei 68,7 % und war damit weiterhin so gering wie zuletzt im Jahr 2009. In den folgenden Jahren 2020 bis 2023 ist ein stetiger Anstieg des Anteils der Aufwendungen zu verzeichnen. Die Eingliederungshilfequote beläuft sich im Jahr 2023 auf 77,5 %. Entsprechende Mehrbelastungen des LWL resultieren seit dem Jahr 2020 zum Beispiel aus den durch das AG BTHG NRW erfolgten Zuständigkeitsverlagerungen von Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe (siehe auch Ausführungen zu Kapitel 2.2.2.3 und 2.2.2.4) sowie weiteren Leistungsanpassungen, wie z.B. den Anpassungen bei der Versorgung von Kindern mit Behinderung in integrativen Kindertageseinrichtungen (KiTa).

Darüber hinaus sinken seit dem Jahr 2020 die Aufwendungen für die Altenpflegeausbildungsumlage. Von 2022 nach 2023 reduzierten sie sich um 43,3 Mio. EUR, was 1,1 % der Gesamtaufwendungen entspricht. Der Anstieg der Eingliederungshilfequote auf 77,5% resultiert im Kern hieraus.

Zu 1.8 Eingliederungshilfedeckungsgrad durch Landschaftsumlage: Während sich die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe und die absolute Zahllast der Landschaftsumlage in den Jahren bis 2007 in etwa die Waage hielten, reichte die Landschaftsumlage seit dem Jahr 2008 nicht mehr aus, um allein nur die Aufwendungen der Eingliederungshilfe zu decken. In der Folge reduzierte sich der Eingliederungshilfedeckungsgrad durch die Landschaftsumlage auf nur noch rd. 85,1 % im Jahr 2011. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen damit komplementär, also durch weitere Mittel bzw. eine weitere Verschuldung des LWL finanziert werden mussten. Seitdem bewegt sich der Deckungsgrad der Eingliederungshilfe durch die Landschaftsumlage zwischen rd. 86 % und 93 % und liegt im Jahr 2023 bei rd. 90,3 %. Dies bedeutet eine Steigerung von 2,6 %.

Zu 1.9 Personalaufwandsquote: Im Vergleich zu den Transferaufwendungen entfällt nur ein sehr geringer Teil der Gesamtaufwendungen auf den Personalaufwand des LWL. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen liegt in den Jahren 2008 bis 2021 bei rd. 6 %. Nachdem die Quote im Jahr 2022 bei 7,1 % lag, sank sie in 2023 auf 6,9 %. Zu den Ursachen der Entwicklung siehe Kapitel 2.3.2.9. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Kennzahl, wie auch die Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote, noch geringer ausfallen würde, wenn die drittfinitzierten Personalaufwendungen, z.B. für die Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (kvw) und den Maßregelvollzug, in Abzug gebracht würden (rd. 70,1 Mio. EUR, siehe Kap. 2.3.2.9).

Zu 1.10 Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote: Der Anteil der Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrug im Jahr 2023 10,0 % und sank im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 %. Grund für die Absenkung der Quote sind insbesondere die um 39,9 Mio. EUR gesunkenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Vorjahr. Hier spielt die Reduzierung der Aufwendungen zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eine große Rolle, vgl. Punkte 1.3 und 1.7.

Zu 2 Finanzergebnis: Das Finanzergebnis sank im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,3 Mio. EUR bzw. 7,6 %. Aufgrund der gestiegenen Zinssätze in 2023 stehen den gestiegenen Zinserträgen (+ 11,0 Mio. EUR) gestiegene Zinsaufwendungen (+ 13,3 Mio. EUR) gegenüber. Im Vorjahr wurden außerdem eine Ausschüttung des Jahresüberschusses (rd. 3,8 Mio. EUR) des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes zusammen mit einer Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage der Schulimmobilien (rd. 7,0 Mio. EUR) aufgrund eingesparter Instandhaltungsmittel durch das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (vgl. Vorlage 15/1035) ausgewiesen.

Zu 2.1 Zinslastquote: Die Zinslastquote des LWL bewegt sich seit dem Jahr 2017 zwischen rd. 0,2 % und rd. 0,5 %. Im Jahr 2023 beträgt die Zinslastquote 0,5 % und ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 % gestiegen.

Zu 2.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz: Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz stieg infolge mehrerer Zinsanhebungen der Europäischen Zentralbank (EZB) in 2023 deutlich von 0,7 % im Jahr 2022 auf 2,1 % in der aktuellen Berichtsperiode. Eine eingehende Analyse des Fremdkapitals befindet sich in Kapitel 3 dieses Lageberichtes.

Zu 3.1 Aufwandsdeckungsgrad: Für den Haushaltsausgleich sieht § 22 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO) zwar vor, dass die Landschaftsverbände ihre Aufwände durch die Landschaftsumlage decken. Um die schwierige Haushaltssituation der Verbandskommunen zu berücksichtigen, wurde die Landschaftsumlage in den Jahren 2010 bis 2016 sowie 2020 bis 2022 in den Haushaltsplanungen und Jahresabschlüssen nicht auskömmlich geplant.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden ungeplante Jahresüberschüsse erzielt. Das Jahr 2023 konnte ebenfalls mit einem Jahresüberschuss abschließen (59,2 Mio. EUR). Im Jahr 2023 stieg der Aufwandsdeckungsgrad auf 101,4 % (Vorjahr 99,1 %). Die Aufwendungen konnten so durch die Erträge mehr als gedeckt werden. Ein Deckungsgrad unter 100 % kann nur durch den Verzehr von Eigenkapital ausgeglichen werden.

2.3 Erträge und Aufwendungen

2.3.1 Überblick

Die Erträge der Ergebnisrechnung 2023 in Höhe von insgesamt rd. 4,17 Mrd. EUR setzen sich wie folgt zusammen:

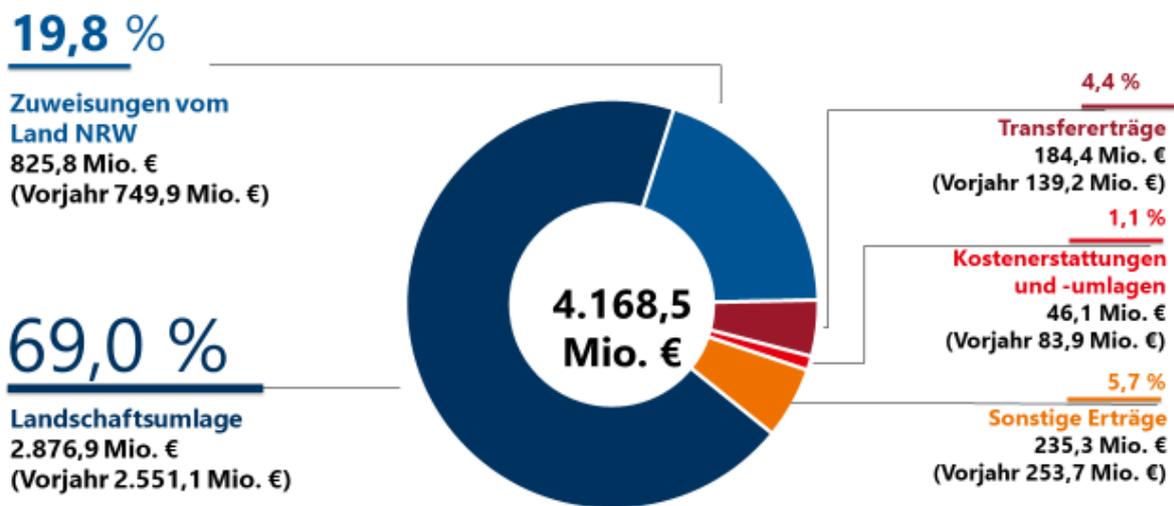


Abb. 1: Zusammensetzung der Erträge 2023

Die Aufwendungen der Ergebnisrechnung 2023 in Höhe von insgesamt rd. 4,11 Mrd. EUR setzen sich demgegenüber wie folgt zusammen:

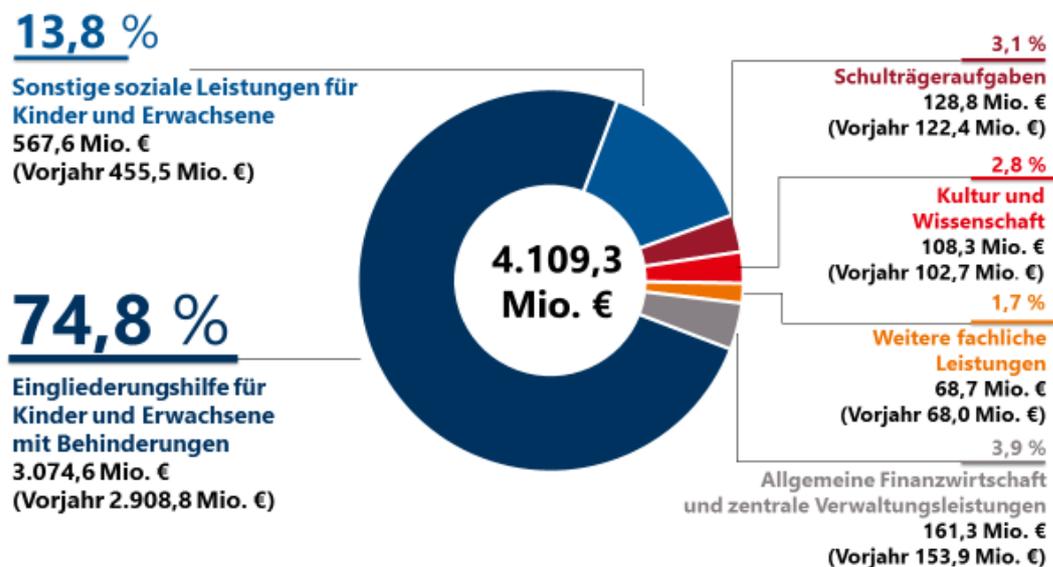


Abb. 2: Zusammensetzung der Aufwendungen 2023

2.3.2 Schwerpunkte der Ergebnisrechnung 2023 nach Dezernaten

2.3.2.1 Übersicht über die Dezernatsbudgets

Neben der Ergebnis- und Finanzrechnung für den gesamten LWL ist der Jahresabschluss in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen weiter untergliedert. Die einzelnen Produktgruppen sind beim LWL Dezernatsbudgets zugeordnet. Damit gliedert sich der LWL-Jahresabschluss 2023 in neun Teilbudgets.

Die nachfolgende Tabelle stellt die positiven und negativen Abschlüsse der einzelnen Dezernatsbudgets sowie die jeweiligen Veränderungen zwischen dem Plan (Originalansatz) bzw. Originalansatz zuzüglich Übertrag aus dem Vorjahr 2022 und dem Ist dar. Die Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist dem Dezernatsbudget LWL-Erste Landesrätin zugeordnet, wird aber aus Transparenzgründen in der Tabelle gesondert dargestellt.

Dezernats- budget/ Pro- duktgruppe (PG)	Originalan- satz	Originalan- satz + Übertrag	Ist-Ergebnis	Verbesser- ung (+) / Verschlechte- rung (-)	Verbesser- ung (+) / Verschlechte- rung (-)	Übertrag
	2023	aus Vorjahr	2023	Spalte 3 zu Spalte 1	Spalte 3 zu Spalte 2	
	TEUR	2023 TEUR	2023 TEUR	+/- TEUR	+/- TEUR	
	1	2	3	4	5	6
Landesdirektor	+ 6.218	+ 6.022	+ 6.573	+ 355	+ 551	179
LWL-Erste Lan- desrätin - ohne PG 1601	- 126.068	- 126.671	- 85.620	+ 40.448	+ 41.051	0
LWL-Dezernat BLB und KVW	- 2.735	- 2.735	+ 5.218	+ 7.953	+ 7.953	0
LWL-Dezernat für Jugend und Schule	- 525.285	- 526.422	- 501.557	+ 23.728	+ 24.865	689
LWL-Sozialde- zernat	- 2.860.390	- 2.861.468	- 2.854.311	+ 6.079	+ 7.157	2.152
LWL-Maßregel- vollzugsdezer- nat	+ 149	- 99	+ 256	+ 107	+ 355	367
LWL-Kranken- hausdezernat	- 11.402	- 11.447	- 9.815	+ 1.587	+ 1.632	90
LWL-Kulturde- zernat	- 115.360	- 117.851	- 107.752	+ 7.608	+ 10.099	4.049
LWL-Sonstige Budgets	- 3.843	- 3.843	- 3.443	+ 400	+ 400	0
PG 1601	+ 3.638.475	+ 3.638.475	+ 3.609.603	- 28.872	- 28.872	0
Ergebnis	- 241	- 6.039	+ 59.152	+ 59.393	+ 65.191	7.526

Tab. 2: Plan und Ist in den Dezernatsbudgets 2023

Der Jahresüberschuss von rd. 59,2 Mio. EUR stellt gegenüber der Planung (Jahresfehlbetrag von rd. 0,2 Mio. EUR) eine Verbesserung von rd. 59,4 Mio. EUR dar. Gegenüber dem mit dem Ergebnisberichtswesen zum Stichtag 15.11.2023 prognostizierten Jahresüberschuss von rd. 35,8 Mio. EUR (Vorlage 15/2061) ist eine Verbesserung von rd. 23,3 Mio. EUR eingetreten. Dies liegt insbesondere an folgenden Sachverhalten:

Der Gesetzentwurf über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie

zur Änderung des Landesministergesetzes sieht eine Übertragung der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu zahlenden Inflationsausgleichsprämie auf die Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vor. Der TV-L enthält neben der Inflationsausgleichsprämie in 2023 keine Tarifsteigerung. Somit kommt es in 2023 nicht zu einer dauerhaften Erhöhung der Versorgungsbezüge und damit nicht zu einer diesbezüglichen Erhöhung der Pensionsrückstellungen. Daraus ergibt sich gegenüber der Planung eine Ergebnisverbesserung von rd. 14,6 Mio. EUR. Da die Gewerkschaften und die Tarifgemeinschaft der Länder erst am 09.12.2023 diese Tarifeinigung TV-L erzielt haben, konnte dies im November-Berichtswesen noch nicht berücksichtigt werden.

Das Gutachten zur Ermittlung der Pensions- und Beihilferückstellungen fällt über diese 14,6 Mio. EUR hinaus erheblich besser aus. Die weitergehende Verbesserung entfällt mit rd. 8,4 Mio. EUR netto zu einem überwiegenden Teil auf eine nicht vorhersehbare Reduzierung der Beihilferückstellungen. Diese erhebliche Abweichung (bei einem bilanzierten Nettovolumen von rd. 100 Mio. EUR) resultiert ganz wesentlich aus einer im Vorfeld nicht kommunizierten Umstellung der Berechnungsparameter durch die Kommunalen Versorgungskassen bzw. des von diesen beauftragten Unternehmens (siehe hierzu Kapitel 2.3.2.9).

2.3.2.2 Dezernatsbudget Landesdirektor

Das **Dezernatsbudget Landesdirektor** hat sich im Vergleich zum Planansatz um 0,4 Mio. EUR verbessert. Hier entstanden insbesondere Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen (0,4 Mio. EUR). Diesen standen Einsparungen bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen (0,3 Mio. EUR) und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (0,4 Mio. EUR) sowie höheren Erträgen (0,1 Mio. EUR) gegenüber.

Hinsichtlich des **Wertes der Beteiligung an der WLW** ist zum Stichtag 31.12.2023 eine Fortschreibung des Unternehmenswertes vorgenommen worden. Als Bewertungsmethode wird gemäß § 56 Abs. 6 KomHVO NRW das Ertragswertverfahren verwendet, das sich auf den Standard IDW S1 (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) stützt. Dies liegt im Aufgabenschwerpunkt der WLW (Beteiligung an einem erwerbswirtschaftlich geprägten Unternehmen) begründet. Die Wertermittlung hat sich dabei auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen erstreckt. Der Wert der WLW hängt maßgeblich von dem zugrunde gelegten Kapitalisierungszins, den Ergebnissen aus dem Immobiliengeschäft sowie den Dividendenerträgen aus der Beteiligung an der Provinzial Holding AG sowie dem Finanzergebnis ab. Der zum Stichtag 31.12.2023 fortgeschriebene Unternehmenswert der WLW liegt mit rd. 465,7 Mio. EUR um rd. 6,6 Mio. EUR über dem des Vorjahres.

2.3.2.3 Dezernatsbudget Erste Landesrätin

Die Verschlechterung der **LWL-Kämmerei** von rd. 28,4 Mio. EUR resultiert mit 28,9 Mio. EUR aus der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktgruppe 1601), die unter Ziff. 2.3.2.8 erläutert ist. Dem steht eine Verbesserung von rd. 0,5 Mio. EUR im Finanzmanagement und Controlling (Produktgruppe 0101) gegenüber.

Die Verbesserung bei der **LWL.IT** (Produktgruppe 0102) beträgt rd. 9,5 Mio. EUR. IT-Service und IT-Projekte unterliegen den allgemeinen dynamischen (Preis-) Entwicklungen im Bereich der IT-Dienstleister und Herstellerfirmen. Sowohl der Einsatz von IT- und Fachpersonal angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels als auch die Lieferung von Produkten sind mit großen Unwägbarkeiten und damit entsprechenden Auswirkungen auf die IT-Planungen und die Digitalisierung verbunden. Insbesondere gilt dies für das stetig anwachsende IT- und Digitalisierungs-Projektportfolio des LWL.

Im Rahmen der Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 2,4 Mio. EUR, im Rahmen weiterer Digitalisierungsvorhaben Aufwendungen in Höhe von rd. 1,8 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen. Die frühzeitige konkrete Planung von Projektbudgets erweist sich vor dem Hintergrund der Prognose von Entscheidungen für u.a. Lizenzmodelle, die Bestandteil des Projektes sind (Entscheidung für Kauf/Miete), als sehr schwierig.

Für den laufenden Betrieb sind Aufwendungen in Höhe von rd. 2 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen worden. Davon sind rd. 0,5 Mio. EUR darauf zurückzuführen, dass bestellte Hardware nicht geliefert werden konnte. Im Übrigen zeigt sich im Betrieb eine große Abhängigkeit von Angeboten der Hersteller und Lieferanten sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht.

Für den laufenden Service wurden Aufwendungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR vor allem im Bereich der Pflege und Wartung nicht in Anspruch genommen. Hier zeigen sich besonders große Abhängigkeiten von Lizenzmodellen und entsprechenden Laufzeiten.

Bei den Abschreibungen wurden Aufwendungen in Höhe von 2,2 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen, was auf die Nichtinanspruchnahme von Investitionsermächtigungen zurückzuführen ist.

Darüber hinaus konnten nicht alle Stellen besetzt werden, sodass Personalaufwendungen in Höhe von rd. 0,7 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen wurden.

Bei der **LWL-Haupt- und Personalabteilung** liegt eine Verbesserung von rd. 30,5 Mio. EUR vor. Neben den Verbesserungen im Zusammenhang mit den Personal- und Versorgungsaufwendungen von 21,3 Mio. EUR ergeben sich weitere Verbesserungen im Umfang von 9,2 Mio. EUR. Diese sind zurückzuführen auf Verbesserungen

1. bei den Aufwendungen für Strom: Aufgrund der Energiepreisentwicklung in 2022 und der entsprechenden Prognose für 2023 wurden zentral 5,0 Mio. EUR für steigende Stromkosten eingeplant. Diese wurden aufgrund der Preisentwicklung und der Energiesparmaßnahmen nicht gebraucht.
2. bei den Aufwendungen für Miete an den LWL-BLB (1,1 Mio. EUR) durch einen verminderten Bedarf an zusätzlichen Büroflächenanmietungen.
3. bei den Aufwendungen für Beratungsleistungen, die im Wesentlichen aus unplanmäßigen Entwicklungen bei verschiedenen Vorhaben und Projekten der Organisationsentwicklung resultieren (0,7 Mio. EUR).
4. im Bereich Personalentwicklung und Fortbildung (0,4 Mio. EUR) infolge zeitlicher Verschiebung der Durchführung verschiedener Beratungsformate für Beschäftigte auf 2024.
5. im Bereich der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, insbesondere Mieten und Pachten für die Vermietung des Gebäudes am Hohenzollernring an die Annette von-Droste zu Hülshoff-Stiftung sowie aus sonstigen Dienstleistungen, u.a. für die zunehmende Nutzung und Abrechnung von Dienstleistungen der LWL-Hauptverwaltung durch verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder Sonderrechnungen (+ 0,3 Mio. EUR).
6. durch die Reduzierung der Aufwendungen für Stellenausschreibungen aufgrund von Umstrukturierungen bei Sammelanzeigen in Zeitungsannoncen (0,3 Mio. EUR).

Alle weiteren Änderungen saldieren sich zu einer Verbesserung von 1,4 Mio. EUR. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.2.9 verwiesen.

2.3.2.4 Dezernatsbudget LWL-Dezernat BLB und kvw

Im Dezernat des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebs (LWL-BLB) und der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) kam es zu einer Verbesserung von rd. 8,0 Mio. EUR aufgrund marktbedingter Verzögerungen bei vom LWL-BLB geplanten Sanierungen mit Bezug zum integrierten Klimaschutzkonzept (iKSK).

2.3.2.5 Dezernatsbudget LWL-Dezernat Jugend und Schule

Im LWL-Dezernat Jugend und Schule betrug die Verbesserung im Jahr 2023 gegenüber der Planung rd. 23,7 Mio. EUR.

Ein wesentliches Aufgabengebiet ist die Sicherstellung der Versorgung von Kindern mit Behinderung in der **Produktgruppe „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“**.

Im Bereich der Frühförderung entstand eine Verschiebung der tatsächlichen Inanspruchnahme. So wurden die Mehraufwendungen von rd. 1,3 Mio. EUR im Bereich der interdisziplinären Frühförderung durch Minderaufwendungen von rd. 2,1 Mio. EUR im Bereich der heilpädagogischen Frühförderungen kompensiert. Darüber hinaus entstanden durch unerwartete Rückzahlungen von während der Corona-Pandemie ausgezahlten SodEG-Leistungen³ Mehrerträge von rd. 4,6 Mio. EUR.

Bei den heilpädagogischen Einrichtungen wurden mit einer Mehrbelastung von lediglich rd. 0,03 Mio. EUR die geplanten Aufwendungen nahezu eingehalten. Zusätzlich entstand eine Verbesserung von rd. 2,3 Mio. EUR aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen aus 2022.

Erneut kam es zu einer über den Planungen liegenden Fallzahlsteigerung im Bereich der Förderung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen. Die Fallzahlentwicklung insgesamt ist proportional zum Platzausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen; Der Anteil der geförderten Kinder an den Kindern in Kitas insgesamt bleibt stabil. Mit Blick auf die Fallzahlentwicklung im Bereich der Förderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen ergaben sich insgesamt Mehraufwendungen von rd. 7,1 Mio. EUR.

Die Fallzahl der betreuten Kinder in Pflegefamilien lag deutlich unter dem Planwert, sodass Minderaufwendungen von rd. 12,6 Mio. EUR zu verzeichnen waren. Zusätzlich entstand eine Verbesserung von rd. 1,1 Mio. EUR aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen aus 2022.

In den beiden Bereichen der Leistungen über Tag und Nacht (soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung) lagen die Fallzahlen unterhalb der Planzahlen. Insoweit ergaben sich Minderaufwendungen von rd. 1,7 Mio. EUR. Zusätzlich konnten aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen aus 2022 (rd. 1,7 Mio. EUR) und höher als erwartet eingehender Kostenbeiträge (rd. 2,3 Mio. EUR) Mehrerträge erzielt werden, sodass sich insgesamt eine Verbesserung von rd. 5,7 Mio. EUR ergab.

In den Planabweichungen sind neben Mehrerträgen von rd. 4,4 Mio. EUR, die durch Rückzahlungen coronabedingter Hilfen entstanden sind, auch Mehraufwendungen von rd. 11,2 Mio. EUR, die auf ukrainenebedingte Sachverhalte zurückzuführen sind, enthalten. Eine Isolation dieser Abweichungen erfolgt in der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft (Kapitel 2.3.2.8).

³ Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

LWL – Kämmerei

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Lagebericht



Aufgrund zusätzlicher einzelner saldierter Verbesserungen von rd. 1,1 Mio. EUR beträgt die Verbesserung in der Produktgruppe „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“ im Jahr 2023 gegenüber der Planung rd. 21,1 Mio. EUR.

Die Verbesserungen aller anderen Produktgruppen des LWL-Dezernats Jugend und Schule saldieren sich zu einer Verbesserung in Höhe von 2,6 Mio. EUR.

2.3.2.6 Dezernatsbudget LWL-Sozialdezernat

Im Folgenden werden wesentliche Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamts Soziale Teilhabe und des LWL-Inklusionsamts Arbeit angegeben:

Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamts Soziale Teilhabe und des LWL-Inklusionsamts Arbeit								
Nr.	Kennzahl	Be-rechn.	Plan 2023	Ist 2023	Plan / Ist – Veränderung 2023 + / -	Ist 2022	Ist 2021	Ist 2020
1	Soziale Teilhabe - Alt-Stationär							
1.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	22.122	22.000	-122	21.792	21.831	21.815
1.2	Eingliederungshilfefaufwand	brutto in EUR	1.225.954.390	1.245.131.451	19.207.061	1.164.780.242	1.124.361.165	1.120.782.422
1.3	Eingliederungshilfefaufwand	netto in EUR	1.158.904.390	1.156.430.915	-2.473.475	1.067.288.879	1.039.385.570	1.035.990.651
1.4	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	55.417	56.597	1.180	53.450	51.503	51.377
2	Soziale Teilhabe - Ambulant Betreutes Wohnen							
2.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	41.287	40.306	-981	39.218	37.161	35.183
2.2	Eingliederungshilfefaufwand	brutto in EUR	473.005.603	481.710.009	8.704.406	418.200.369	421.007.190	383.289.475
2.3	Eingliederungshilfefaufwand	netto in EUR	470.855.603	451.944.794	-18.910.809	383.825.195	389.458.564	348.304.163
2.4	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	11.457	11.951	494	10.663	11.329	10.894
3	Teilhabe am Arbeitsleben - Arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse							
3.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	37.802	36.691	-1.111	37.302	37.513	37.677
3.2	Sozialhilfefaufwand	brutto in EUR	778.223.568	781.637.812	+3.414.244	726.304.065	698.965.379	682.190.600
3.3	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	20.587	21.303	+716	19.471	18.633	18.106

Tab. 3: Wichtige Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe und LWL-Inklusionsamtes Arbeit nach § 49 KomHVO NRW

Das Jahresergebnis 2023 des **Sozialdezernats** schließt mit einer Verbesserung im Vergleich zum Haushaltsplan um rd. 6,1 Mio. EUR ab.

Auf das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe entfällt dabei eine Verschlechterung von rd. 24,3 Mio. EUR, auf das LWL-Inklusionsamt Arbeit eine Verbesserung in Höhe von

rd. 29,8 Mio. EUR und auf das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht eine Verbesserung um rd. 0,6 Mio. EUR.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Im Wesentlichen stellen sich die kalkulierten Ansätze und die tatsächlichen Aufwendungen im Haushalt 2023 des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe wie folgt dar (Abweichungen):

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Fallzahlrückgang bei den Leistungen über Tag und Nacht aufgrund von Fallzahlübergaben an das LWL-Dezernat Jugend und Schule und fehlenden Neuzugängen bei Abt. 60 | + 11,3 Mio. EUR |
| 2. Planabweichung des TVöD-Tarifabschlusses zur Haushaltsplanung | - 24,7 Mio. EUR |
| 3. Mehraufwendungen im Rahmen der pauschalen Fortschreibung für die inflationsbedingte Sachkostensteigerung und gesetzliche Veränderungen bei Midi-Jobs | - 12,1 Mio. EUR |
| 4. Einsparung aufgrund der Ergänzungsvereinbarung zum TVöD SuE-Tarifabschluss: Die im Tarifabschluss vereinbarten Regenerationstage wurden für 2022 nicht vergütungswirksam (12,5 Mio. EUR). Die Planabweichung des Verhandlungsergebnisses beträgt im Jahr 2023 ca. 6,0 Mio. EUR. | + 18,5 Mio. EUR |
| 5. Auf nicht geplante Fallzahlveränderungen bei den verschiedenen Hilfen entfallen in Summe Verbesserungen von | + 10,3 Mio. EUR |
| 6. Fallkostensteigerungen außerhalb besonderer Wohnformen | - 4,0 Mio. EUR |
| 7. Fallkostensteigerungen aufgrund von Sondersachverhalten | - 23,6 Mio. EUR |
| davon Mehraufwendungen | |
| • durch Einzelvergütungsverhandlungen | - 4,0 Mio. EUR |
| • für Einzelsachverhalte, bei denen sich im Rahmen der Bearbeitung ein erhöhter Bedarf herausstellte (z. B. Erstattungsansprüche von Leistungsträgern, Hilfebedarfsanpassungen) | - 10,0 Mio. EUR |
| • für Hilfen, die durch das AG-BTHG auf den LWL verlagert wurden (z. B. Autismustherapie, Leistungen zur Mobilität) | - 9,6 Mio. EUR |

Gesamtüberschreitung **- 24,3 Mio. EUR**

LWL-Inklusionsamt Arbeit

Die **Ergebnisverbesserung** in Höhe von rd. 29,8 Mio. EUR ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass das Land NRW nicht eingeplante **Billigkeitsleistungen** in Höhe von 30,0 Mio. EUR zur Unterstützung der kommunalen Familie bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise für die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII zur Verfügung gestellt hat. Die Billigkeitsleistungen wurden in voller Höhe beim LWL-Inklusionsamt Arbeit ertragswirksam gebucht, während die zugehörigen Aufwendungen auch beim LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe sowie in der LWL-Abteilung Jugend und Schule angefallen sind.

In 2023 hat der LWL im Jahresdurchschnitt 36.691 Menschen mit Behinderung Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) finanziert. Das sind 1.111 Leistungsberechtigte weniger als geplant und 611 Leistungsberechtigte weniger als im Vorjahr.

Aufgrund der vorhandenen Bearbeitungsrückstände im Abrechnungsbereich enthalten die in den Jahresabschlüssen veröffentlichten Aufwendungen Rückstellungen für bereits erbrachte aber noch nicht abgerechnete Leistungen. Da im Vorjahr zu niedrige Rückstellungen gebildet wurden, wird der Aufwand des Jahres 2023 mit periodenfremdem Aufwand in Höhe von rd. 5,3 Mio. EUR belastet. Dieser Mehraufwand schreibt sich im Jahr 2023 fort und führt auch im Jahr 2023 zu höheren Fallkosten.

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht weist eine Verbesserung von 0,6 Mio. EUR zum Planansatz aus. Dies resultiert im Wesentlichen aus Einsparungen bei den Transferaufwendungen.

2.3.2.7 Dezernatsbudget LWL-Kulturdezernat

Insgesamt ist im LWL-Kulturdezernat eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 7,6 Mio. EUR bei einem Planergebnis von 115,4 Mio. EUR zu verzeichnen.

Bei den **Erträgen** kann eine Verbesserung 2,8 Mio. EUR festgestellt werden. Dies liegt im Wesentlichen an 1,4 Mio. EUR Mehrerträgen bei den Zuwendungen und Zuschüssen, sowie 1,3 Mio. EUR bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten. Von Letzterem gehen allein 1,1 Mio. EUR auf das LWL-Naturkundemuseum zurück, aufgrund der mit über 400.000 Gästen deutlich besser als geplant besuchten Sonderausstellung „Das Klima“. Die restlichen Ertragspositionen saldieren sich zu Mehrerträgen von rd. 0,1 Mio. EUR.

Die **Gesamtaufwendungen** liegen rd. 4,8 Mio. EUR unter dem Planansatz. Einerseits entstand bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ein Mehraufwand von über 1,4 Mio. EUR. Andererseits blieben rund 1,3 Mio. EUR der möglichen Transferaufwendungen ungenutzt. Dies geht im Wesentlichen auf das LWL-Museumsamt zurück, bei dem die Inanspruchnahme von Fördermitteln geringer ausfiel als geplant. Die Förderrichtlinien werden derzeit, mit dem Ziel eine höhere Inanspruchnahmequote der LWL-Fördermittel zu ermöglichen, überarbeitet. Auch bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen war ein Minderaufwand i. H. v. von 5,2 Mio. EUR zu verzeichnen. Hiervon entfallen 2,7 Mio. EUR insbesondere auf zeitliche Verschiebungen von Ausstellungen. Mit rd. 1,6 Mio. EUR haben die Strom- und Heizkosten, deren Ansätze angesichts der Energiekrise erhöht wurden, aber in dieser Höhe dank der Bundeshilfen⁴ nicht benötigt wurden, das Ergebnis verbessert. Alle weiteren Aufwandsänderungen saldieren sich zu einer Verschlechterung von 0,3 Mio. EUR.

2.3.2.8 Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft

In dieser Produktgruppe werden in erster Linie die von den Mitgliedskörperschaften erhobene Landschaftsumlage, die Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen des Landes NRW sowie allgemeine Finanzerträge, insbesondere aus Geldanlagen, und die Zinsen für Kredite für Investitionsmaßnahmen und zur Liquiditätssicherung bewirtschaftet.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betragen im Jahr 2023 rd. 20,5 Mio. EUR (Vorjahr rd. 7,1 Mio. EUR, Haushaltsansatz 2023 rd. 7,8 Mio. EUR). Aufgrund der Zinsanhebungen der Europäischen Zentralbank (EZB) in 2023 ist der Zinsaufwand gegenüber dem Vorjahr um 13,4 Mio. EUR gestiegen, was insbesondere an den Zinsen für interne Liquiditätskredite liegt. Durch die von der EZB vorgenommenen Zinsschritte beginnend ab Ende Juli 2022 wurde hier nach und nach wieder eine positive Verzinsung vorgenommen. Gegenläufig ist im Bereich der Finanzerträge, hier insbesondere im Bereich der Zinserträge von Kreditinstituten, eine Verbesserung von rd. 20,0 Mio. EUR zu verzeichnen (Vorjahr rd. 2,0 Mio. EUR, Haushaltsansatz 2023 rd. 0,7 Mio. EUR, Ergebnis rd. 22,0 Mio. EUR). Insgesamt ergibt sich somit eine saldierte **Verbesserung der Finanzerträge und –aufwendungen von rd. 8,7 Mio. EUR.**

Durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 wurde die ertragswirksame Isolierung von Corona-bedingten Haushaltsbelastungen um Ukrainekrieg-bedingte Haushaltsbelastungen erweitert. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wurden die Corona- und Ukrainekrieg-bedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von rd. 21,5 Mio. EUR in dieser Produktgruppe als außerordentlicher Ertrag gemäß § 5 Abs. 5 NKf-

⁴ generelle Bundeshilfen wie die Energiepreisbremse sowie die Finanzhilfe aus dem Kulturfonds Energie des Bundes

CUIG⁵ gebucht und gemäß § 5 Abs. 5 NKF-CUIG i. V. m. § 33a KomHVO NRW aktiviert. Der Haushaltsansatz 2023 betrug rd. 56,7 Mio. EUR, so dass es zu **Mindererträgen von rd. 35,2 Mio. EUR** kam. Dies liegt insbesondere an den Billigkeitsleistungen in Höhe von rd. 30,0 Mio. EUR (siehe hierzu Kapitel 2.3.2.6, LWL-Inklusionsamt Arbeit) und den geringeren Energieaufwendungen von rd. 5,0 Mio. EUR (siehe hierzu Kapitel 2.3.2.3).

Weitere Verschlechterungen saldieren sich zu einer Größe von rd. 2,4 Mio. EUR, die insbesondere auf Mindererträgen bei der Landschaftsumlage sowie Mehraufwendungen für eine Rückstellung aufgrund der Verfassungsbeschwerde kreisfreier Städte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 beruhen.

Die dargestellten Sachverhalte begründen die Entwicklung der Produktgruppe mit einer saldierten **Verschlechterung von insgesamt rd. 28,9 Mio. EUR**.

⁵ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

2.3.2.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2023 auf insgesamt rd. 318,1 Mio. EUR. Dies entsprach einer Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan von rd. 13,8 Mio. EUR. Für ein vollständiges Bild zur **Nettobelastung** im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind jedoch verschiedene Positionen gegenzurechnen.

Haushaltsbelastung im Haushaltsplan	Plan 2023 EUR	Ist 2023 EUR	Veränderungen EUR Verb. (+) / Verschl. (-)
Personalaufwendungen	291.362.488	283.138.146	(+) 8.224.342
Versorgungsaufwendungen	40.512.841	34.959.809	(+) 5.553.032
Personal- und Versorgungsaufwendungen	331.875.329	318.097.955	(+) 13.777.374
Gegenzurechnen sind:			
Erstattungen für die Personalgestellung und sonstiges Personal	23.415.692	25.912.059	(+) 2.496.367
Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen (zahlungsunwirksam)	0	13.737.807	(+) 13.737.807
Erträge aus dem Aufbau von Forderungen (zahlungsunwirksam)	4.593.146	3.081.727	(-) 1.511.419
Aufwand aus dem Abbau von Forderungen (zahlungsunwirksam)	0	2.256.947	(-) 2.256.947
Sonstige Erträge (refinanzierte Personalaufwendungen, Zuwendungen für Drittfinanzierungen, Erstattungen von Sondervermögen, Versorgungslastenbeteiligung)	42.131.538	46.647.656	(+) 4.516.118
Saldierte Belastung im Haushaltsplan	261.734.953	230.975.653	(+) 30.759.300

Somit ergibt sich als saldiertes Ergebnis der Produktgruppen aller Teilbudgets eine **Nettoverbesserung in Höhe von rd. 30,8 Mio. EUR**.

Dies resultiert im Wesentlichen aus den deutlichen Verbesserungen im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 28,0 Mio. EUR. Die Ermittlung der Zuführungen und Inanspruchnahmen zu Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte im Jahresabschluss auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlagen und den Berechnungsgrundsätzen der Heubeck AG.

- Deutliche Verbesserungen von rd. 14,6 Mio. EUR ergeben sich im Bereich der Pensionsrückstellungen bereits aufgrund der nicht eingetretenen, aber eingeplanten Besoldungsanpassung für das Jahr 2023.

- Die weitergehende Verbesserung entfällt mit rd. 8,4 Mio. EUR zu einem überwiegenden Teil auf eine Reduzierung der Beihilferückstellungen. Diese ist im Wesentlichen zurückzuführen auf eine Umstellung der bisherigen Berechnungssystematik der Heubeck AG. Hintergrund ist, dass die Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2022, ebenso wie die Wahrscheinlichkeitstafeln der Jahre 2021 und 2020, durch Corona-Effekte verzerrt sind. Aus diesem Grund hat die Heubeck AG in Zusammenarbeit mit den kommunalen Versorgungskassen eine Auswertung der aktuellen Beihilfezahlungen vorgenommen, um die Wahrscheinlichkeitstafeln 2019 an das aktuell beobachtete Kostenniveau angleichen zu können.
- Die darüber hinaus realisierten Verbesserungen von weiteren rd. 5,0 Mio. EUR resultieren aus einer Vielzahl von Faktoren im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen (durch Austritte, Sterbefälle, Änderungen in den Sterbetafeln etc.), Erträgen aus Versorgungslastenteilung sowie dem Auf- und Abbau von Forderungen.

Bereinigt um die nicht unmittelbar beeinflussbaren Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben die übrigen Veränderungen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Haushaltsjahr 2023 eine **Nettoverbesserung von rd. 2,8 Mio. EUR (1,1 %)**.

- In Bezug auf die Dienstbezüge für das aktiv beschäftigte Personal ergibt sich eine Ergebnisverbesserung gegenüber der Veranschlagung im Umfang von rd. 3,6 Mio. EUR netto. Hierbei sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
 - Die Tarifeinigung zum TVöD führt gegenüber dem Planansatz 2023 zu einer saldiereten Minderbelastung von rd. 0,4 Mio. EUR.
 - Im Bereich der Besoldung ergibt die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des TV-L-Abschlusses auf die Beamtinnen und Beamten in NRW eine Verschlechterung gegenüber dem Planansatz von rd. 0,8 Mio. EUR. Ursächlich dafür ist die Einmalzahlung i. H. v. 1.800 EUR je Vollzeitkraft, die in 2023 ergebniswirksam wurde.
 - Erstattungen durch das Land NRW für Personal der LWL-Kernverwaltung, insbesondere der Belastungsausgleich für das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht sowie Erstattungen im Bereich der Schulsozialarbeit, führten zu einer Verbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz von rd. 2,0 Mio. EUR.
 - Die weiteren Veränderungen in den Dienstbezügen saldieren sich zu einer Verbesserung von insgesamt 2,0 Mio. EUR gegenüber der Haushaltsplanung.
- Eine Ergebnisverschlechterung von insgesamt 0,8 Mio. EUR ergibt sich aus sonstigen Rückstellungen (Altersteilzeit, nicht in Anspruch genommene Urlaubstage und geleistete Überstunden) sowie den zahlungswirksamen Aufwendungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

3 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

3.1 Aktiva: Anlage- und Umlaufvermögen

Aktiva	31.12.2023 in Mio. EUR	in %	31.12.2022 in Mio. EUR	in %	31.12.2021 in Mio. EUR	in %	31.12.2020 in Mio. EUR	in %
0. Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	63,53	2,0	41,99	1,5	17,11	0,6	2,73	0,1
1. Anlagevermögen	1.905,28	60,8	1.860,67	65,7	1.886,70	67,8	1.848,98	66,4
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,93	0,3	9,06	0,3	8,71	0,3	8,27	0,3
1.2 Sachanlagevermögen	175,92	5,6	174,99	6,2	168,54	6,1	168,57	6,1
1.3 Finanzanlagevermögen	1.719,43	54,9	1.676,62	59,2	1.709,45	61,4	1.672,14	60,0
2. Umlaufvermögen	1.151,13	36,7	916,69	32,4	855,98	30,7	919,43	33,0
2.1 Vorräte	0,88	0,0	0,88	0,0	0,86	0,0	0,83	0,0
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	300,22	9,6	298,82	10,5	257,19	9,2	273,79	9,8
2.3 Liquide Mittel	850,03	27,1	616,99	21,8	597,93	21,5	644,81	23,2
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13,21	0,5	13,25	0,5	12,89	0,5	13,07	0,5
Bilanzsumme	3.133,15	100,0	2.832,60	100,0	2.772,69	100,0	2.784,21	100,0

Tab. 5: Aktivseite der Strukturbilanz 2020-2023

Die **Bilanzsumme** hat sich zum 31.12.2023 gegenüber dem 01.01.2023 um rd. 300,6 Mio. EUR (10,6 %) erhöht. Dies liegt vor allem in nachfolgenden Entwicklungen begründet:

- Erhöhung des **Umlaufvermögens** um 234,4 Mio. EUR auf Grund höherer liquider Mittel (+ 233,0 Mio. EUR) und Forderungen (+ 1,4 Mio. EUR),
- Erhöhung des **Anlagevermögens** um 44,6 Mio. EUR insbesondere in Folge gesteigener Ausleihungen an Sondervermögen (+ 45,3 Mio. EUR),
- rd. 21,5 Mio. EUR höherer Ausweis der **Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit** (Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-CUIG)

Der Anteil des **Sachanlagevermögens** sowie **der Immateriellen Vermögensgegenstände** an der Bilanzsumme (5,9 %) fällt im Vergleich zum **Finanzanlagevermögen** (54,9 %) gering aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der LWL sein immobiles Anlagevermögen durch Übertragung auf die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LWL (Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen, LWL-Jugendheime sowie den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb) ausgliedert hat.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Jahr 2023 Zugänge i.H.v. rd. 3,2 Mio. EUR zu verzeichnen.

Wertmäßig von Bedeutung sind beim Sachanlagevermögen die Kulturgüter mit einem Bestand von rd. 139,4 Mio. EUR zum 31.12.2023.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Zugänge in Höhe von rd. 6,5 Mio. EUR zu verzeichnen. Der größte Zugang entfällt auf den IT-Bereich (rd. 2,8 Mio. EUR).

Für die Sachanlagen entstehen Aufwendungen in Form von bilanziellen Abschreibungen sowie Instandhaltungsaufwendungen, die den Haushalt belasten. Eine Ausnahme gilt für die Kulturgüter. Diese werden nicht abgeschrieben.

Das Volumen der Anlagen im Bau ist im Jahr 2023 um 0,6 Mio. EUR auf rd. 5,0 Mio. EUR gesunken. Dies ist u.a. in dem mehrjährigen Kauf eines Gemäldes, das ursprünglich als Leihgabe dem LWL-Museum für Kunst und Kultur zur Verfügung gestellt wurde, begründet. Darüber hinaus gehören zu den Anlagen im Bau im Wesentlichen Dauerausstellungen des LWL-Industriemuseums sowie des LWL-Freilichtmuseums Hagen, die bis zum Bilanzstichtag nicht eröffnet wurden. Weiterhin fallen unter die Anlagen im Bau Software-Projekte, die zum Bilanzstichtag noch nicht produktiv geschaltet sind.

Die Erhöhung des **Finanzanlagevermögens** um rd. 42,8 Mio. EUR ist zum ganz überwiegenden Teil auf die saldierte Erhöhung der Ausleihungen um rd. 34,1 Mio. EUR zurückzuführen. Hierin enthalten ist eine Umbuchung von 2,0 Mio. EUR von den Ausleihungen zu den Beteiligungen, wodurch der Wert der Beteiligungen in dieser Höhe gestiegen ist. Bei den Ausleihungen wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 2,7 Mio. EUR für ein Darlehen nach dem Landespflegegesetz an einen Träger von Altenpflegeeinrichtungen sowie weiterer sozialer Einrichtungen berücksichtigt. Da der Träger im Oktober 2023 Insolvenz angemeldet hat, wird eine Rückzahlung in voller Höhe als unwahrscheinlich eingeschätzt. Die Unternehmensbewertung der Beteiligung an der WLV wurde um rd. 6,6 Mio. EUR erhöht. Der Restbetrag von 0,1 Mio. EUR saldiert sich aus Zunahmen und Tilgungen.

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Ab- und Zuschreibungen im Bereich des Anlagevermögens im Geschäftsablauf 2023 wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt (Anlage 1 zum Anhang).

Der Anteil des **Umlaufvermögens** am gesamten Vermögen beträgt 36,7 %. Hierzu zählen das Vorratsvermögen, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (9,6 %) sowie die liquiden Mittel (27,1 %).

Als **liquide Mittel** wurden Kassenbestände, Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von rd. 850,0 Mio. EUR bilanziert (2022: rd. 617,0 Mio. EUR, Erhöhung somit um rd. 233,0 Mio. EUR).

Allerdings stehen diesen liquiden Mitteln auf der Passivseite sonstige Sonderposten in Höhe von 203,7 Mio. EUR insbesondere aus der Ausgleichsabgabe, der Altenpflegeausbildungsumlage und sonstige Verbindlichkeiten aus der Verwaltung der „fremden“ Mittel des LWL-Liquiditätsverbundes gegenüber. An diesen sind die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, die LWL-Jugendheime sowie der LWL-BLB angeschlossen.. Allein diese sonstigen Verbindlichkeiten betragen rd. 539,8 Mio. EUR (2022: 479,7 Mio. EUR, damit eine Erhöhung um 60,2 Mio. EUR). Somit resultiert der zum 31.12.2023 ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln teilweise aus „aufgenommenen Liquiditätskrediten“ innerhalb des Gesamtkonzerns LWL. Die „externen Liquiditätskredite“ betragen 50,0 Mio. EUR und die Kredite für Investitionen 186,3 Mio. EUR. Somit übersteigen die Verbindlichkeiten aus dem Cashpooling, den Krediten und den sonstigen Sonderposten die liquiden Mittel (siehe auch Kapitel 3.3, Kennzahl 2).

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** erhöhten sich gegenüber 2022 um rd. 1,4 Mio. EUR. Hier stehen den geringeren privatrechtlichen Forderungen in Höhe von rd. 8,0 Mio. EUR (davon saldiert 5,5 Mio. EUR aus der Abnahme von Forderungen im Rahmen des Cashpoolings) sowie öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Transferleistungen von rd. 1,0 Mio. EUR rd. 10,4 Mio. EUR höhere sonstige Vermögensgegenstände gegenüber. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden insbesondere Abgrenzungsbuchungen zum Jahresende ausgewiesen.

Zu beachten ist im Bereich der Forderungen insbesondere folgender Sachverhalt:

Die „Personalgestellungskörperschaften“ sowie das Land NRW erstatten dem LWL die nach der Pensionierung anfallenden Versorgungs- und Beihilfezahlungen für die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Personalgestellung bzw. für die zum 01.01.2008 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Bereits während der aktiven Zeit sind auch für diese Beschäftigten Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden, um die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des LWL zu dokumentieren. Um aber auch die sich daraus ergebenden

Ansprüche gegen die „Personalgestellungskörperschaften“ und das Land NRW auszuweisen, werden gleichzeitig entsprechende Forderungen bilanziert.

Die Entwicklung der Forderungen im Geschäftsverlauf 2023 wird im Forderungsspiegel dargestellt (Anlage 2 zum Anhang).

3.2 Passiva: Eigen- und Fremdkapital

Passiva	31.12.2023 in Mio. EUR	in %	31.12.2022 in Mio. EUR	in %	31.12.2021 in Mio. EUR	in %	31.12.2020 in Mio. EUR	in %
1. Eigenkapital	694,70	22,2	631,58	22,3	722,60	26,1	817,78	29,4
2. Sonderposten	268,22	8,6	246,71	8,7	278,59	10,0	209,94	7,5
3. Rückstellungen	1.126,53	35,9	955,46	33,7	829,58	29,9	770,48	27,6
3.1 Pensions-/ Beihilferück- stellungen	533,59	17,0	539,63	19,1	527,26	19,0	521,44	18,7
3.2 Sonstige Rück- stellungen	592,94	18,9	415,83	14,7	302,32	10,9	249,04	8,9
4. Verbindlichkeiten	1.043,65	33,3	998,78	35,3	941,92	34,0	984,54	35,4
5. Passive Rech- nungsabgrenzung	0,05	0,0	0,07	0,0	0,00	0,0	1,47	0,1
Bilanzsumme	3.133,15	100,0	2.832,6	100,0	2.772,69	100,0	2.784,21	100,0

Tab. 6: Passivseite der Strukturbilanz 2020-2023

Die Erhöhung des **Eigenkapitals** um rd. 63,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr ist maßgeblich auf den Jahresüberschuss in Höhe von rd. 59,2 Mio. EUR sowie die Zuschreibung auf den Buchwert der WLW i. H. v. rd. 6,6 Mio. EUR und die vorgenommene Wertberichtigung auf Ausleihungen i. H. v. rd. 2,7 Mio. EUR zurückzuführen. Die Entwicklung des Eigenkapitals wird im Einzelnen im Eigenkapitalsspiegel gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW dargestellt (Anlage 5 zum Anhang).

Der Wert der **Sonderposten** hat sich um einen Betrag von rd. 21,5 Mio. EUR erhöht, was insbesondere in der Zunahme des Sonderpostens aus der Ausgleichsabgabe (+ 24,3 Mio. EUR) bei gleichzeitiger Abnahme der Sonderposten der Altenpflegeausbildungsumlage (- 2,7 Mio. EUR) begründet ist. Der Rest in Höhe von - 0,1 Mio. EUR entfällt auf die übrigen Sonderposten.

Die **Rückstellungen** weisen zum 31.12.2023 insgesamt einen um rd. 171,1 Mio. EUR höheren Bestand gegenüber dem Vorjahr aus. Die Pensions- und Beihilferückstellungen verringerten sich um rd. 6,0 Mio. EUR. Den Zuführungen in Höhe von 10,1 Mio. EUR standen Auflösungen

von Pensionsrückstellungen in Höhe von 13,7 Mio. EUR und Inanspruchnahmen von 2,4 Mio. EUR gegenüber. Die sonstigen Rückstellungen weisen einen um ca. 177,1 Mio. EUR höheren Bestand aus.

Hauptursache ist die Erhöhung der Rückstellungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) um rd. 171,9 Mio. EUR. Hiervon entfallen rd. 112,2 Mio. EUR auf das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, rd. 43,2 Mio. EUR auf die Teilhabe am Arbeitsleben und rd. 16,5 Mio. EUR im LWL-Dezernat für Jugend und Schule auf den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. Ursächlich für die Erhöhung von rd. 171,9 Mio. EUR sind mit rd. 150,5 Mio. EUR Abrechnungs- und Bearbeitungsrückstände und mit rd. 21,0 Mio. EUR verzögerte Abschlüsse von Vergütungsvereinbarungen / Verhandlungsrückstaus. Die weiteren Ursachen für die Erhöhung der Rückstellungen nach den Sozialgesetzbüchern saldieren sich zu rd. 0,4 Mio. EUR.

Alle weiteren Änderungen der sonstigen Rückstellungen saldieren sich zu einer Erhöhung von 5,2 Mio. EUR. Hierin ist eine Rückstellung für die Verfassungsbeschwerde kreisfreier Städte zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 von 1,6 Mio. EUR enthalten.

Die Entwicklung der Rückstellungen im Geschäftsverlauf 2023 wird im Einzelnen im Rückstellungsspiegel dargestellt (Anlage 3 zum Anhang).

Die **Verbindlichkeiten** erhöhten sich um insgesamt rd. 44,9 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr, bedingt insbesondere durch den höheren Ausweis der Transferverbindlichkeiten (+ 32,9 Mio. EUR) auf Grund von Abgrenzungsbuchungen und der sonstigen Verbindlichkeiten (+ 49,0 Mio. EUR). Gleichzeitig ist ein Rückgang bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten in Höhe von rd. 12,6 Mio. EUR, den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung von 20,0 Mio. EUR sowie der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (-4,4 Mio. EUR) zu verzeichnen.

Die Steigerung der sonstigen Verbindlichkeiten um insgesamt 49,0 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus einem höheren Ausweis der Verbindlichkeiten aus dem LWL-Liquiditätsverbund (60,2 Mio. EUR), siehe auch Kapitel 3.3. Gleichzeitig konnten die Verbindlichkeiten aus öffentlichen Zuwendungen im Vergleich zum Vorjahresstichtag um ca. 20,0 Mio. EUR abgebaut werden. Im Vorjahr wurden hier insbesondere die Abgrenzungen der Landeszuweisung aus der Coronahilfe mit rd. 18,1 Mio. EUR und der Zuweisung für die Leistung von Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen aus der Ukraine (rd. 2,3 Mio. EUR) ausgewiesen. Eine weitere Erhöhung von ca. 8,7 Mio. EUR ist bei den Abgrenzungsbuchungen der übrigen sonstigen Verbindlichkeiten zu verzeichnen. Alle weiteren Änderungen der sonstigen Verbindlichkeiten saldieren sich zu 0,1 Mio. EUR.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Geschäftsverlauf 2023 wird im Einzelnen im Verbindlichkeitspiegel dargestellt (Anlage 4 zum Anhang).

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich hauptsächlich um Erträge aus Ticketverkäufen des LWL-Naturkundemuseums für Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2024.

3.3 Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur

Finanzrechnung: Analyse der Liquiditätsveränderungen						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2023	2022	2021	2020
1.	Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in TEUR	218.230	-12.472	-25.513	-91.259
Bilanz: Analyse der Kapitalstruktur						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2023	2022	2021	2020
2.	Gesamtverschuldung	Saldo aus Investitionskrediten zuzüglich Liquiditätskrediten (Passiva)* abzüglich Bankguthaben (Aktiva) in Mio. EUR	152,9	334,5	331,6	270,7
2.1	Investitionskredite	absolut in TEUR	186.318	198.951	212.213	221.568
2.2	Externe Liquiditätskredite	absolut in TEUR	50.000	70.000	100.000	100.000
3.	Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ in %	22,2%	22,3%	26,1%	29,4%
4.	Ausgleichsrücklage	absolut in TEUR	90.036	123.506	249.840	242.374
4.1	Ergebnisvortrag	absolut in TEUR	0	0	0	47.862
4.1	nachrichtlich: Jahresergebnis	absolut in TEUR	59.152	-33.470	-126.334	-40.396
4.2	Ausgleichsrücklage nach Verrechnung des Jahresergebnisses	absolut in TEUR	149.188	90.036	123.506	249.840

*) Anmerkung: ohne Kredite aus dem Programm "Gute Schule"

Tab. 7: Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur 2020-2023 des LWL

Zu 1 Zahlungsmittelsaldo: Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich methodisch aus den gebuchten zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen, deren Zahlungsausgleich im laufenden Kalenderjahr erfolgte.

Aufgrund der Systematik der periodisierten Erträge und Aufwendungen einerseits und der Zuordnung der Zahlungen jeweils zu dem Jahr der Zahlungswirksamkeit (Veränderung des Geldmittelbestandes) sowie der zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen ergeben sich Differenzen zwischen diesen beiden Rechnungsgrößen, die sich u. a. aus folgenden Sachverhalten ergeben:

- Abschreibungen,
- Zuführungen zu Rückstellungen / Sonderposten sowie deren Auflösung oder Inanspruchnahme,
- Buchungen im Rahmen des Jahreswechsels (aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen sowie Ertrags- und Aufwandsbuchungen im Januar für das abgelaufene Geschäftsjahr, Zahlungsabwicklung aber erst im neuen Jahr),
- Aufbau von Forderungen, die erst in späteren Jahren zu Einzahlungen führen (insbesondere im Bereich der Personalgestaltung und der vom Land NRW übertragenen Versorgungsverwaltung wegen zukünftiger Erstattungen der Versorgungsleistungen),
- Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen von zweifelhaften Forderungen.

Die Liquiditätsveränderungen wirken sich in der Finanzrechnung aus, in der neben den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auch die Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und die im Rahmen der Finanzierungstätigkeit realisierten Kreditaufnahmen und -tilgungen für die Investitionstätigkeit sowie zur Liquiditätssicherung abgebildet werden. Dabei war der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den vergangenen Jahren erheblichen Schwankungen unterworfen.

Zu 2 Gesamtverschuldung:

Bei der Berechnung der Gesamtverschuldung des LWL werden den Bankguthaben Kreditverpflichtungen gegenübergestellt. Letztere ergeben sich nicht nur aus den externen Krediten für Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität, sondern beinhalten darüber hinaus „interne“ Verbindlichkeiten der LWL-Kernverwaltung. Hier ist insbesondere an die Guthaben des LWL-Liquiditätsverbundes (LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Jugendheime, LWL-BLB) wie auch an die treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe und Altenpflegeausbildungsumlage zu denken.

Die externen und „internen“ Kredite übersteigen die Bankguthaben um rd. 152,9 Mio. EUR, so dass die Gesamtverschuldung um rd. 181,6 Mio. EUR im Vergleich zum 31.12.2022 (334,5 Mio. EUR) zurückgeführt wurde. Dies liegt insbesondere am Zuwachs der sonstigen Rückstellungen von rd. 177,1 Mio. EUR, da für diese noch keine liquiden Mittel abgeflossen sind.

Diese im Wesentlichen aus Jahresfehlbeträgen resultierende Gesamtverschuldung birgt für den LWL das Problem, dass sie entsprechend § 22 Abs. 1, 23 c LVerbO in der Fassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes planmäßig nicht wieder zurückgeführt werden kann.

Kredite zur Liquiditätssicherung wurden nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet, so dass keine Bereinigung gem. § 89 Abs. 2 GO NRW in der Fassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erforderlich war.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 war der LWL jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen mit Hilfe von internen und externen Liquiditätskrediten rechtzeitig nachzukommen. Neben den liquiden Mitteln der Kernverwaltung wurden dazu, wie bisher auch, die Gelder des LWL-Liquiditätsverbundes genutzt. Durchschnittlich standen der LWL-Kernverwaltung so ca. 460 Mio. EUR des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen, der LWL-Jugendheime und rd. 24 Mio. EUR des LWL-BLB zur Verfügung, hinzu kamen weitere ca. 200 Mio. EUR aus Beständen der Ausgleichsabgabe und der Altenpflegeausbildungsumlage. Teilweise (rd. 150 Mio. EUR) wurden diese internen Mittel jedoch im Auftrag der jeweiligen Einrichtung zu unterschiedlichen Laufzeiten bei verschiedenen Banken mit Institutionssicherung angelegt, sodass der Kernverwaltung tatsächlich nur rund 530 Mio. EUR frei zur Verfügung standen. Diese „freien“ internen Mittel werden, ähnlich der externen Liquiditätskredite, marktgerecht verzinst. Durch die von der EZB auch in 2023 weiter vorgenommenen Zinsschnitte konnte eine positive Verzinsung der Geldanlagen erzielt werden.

Nach Wegfall der Verzinsung von kommunalen Einlagen bei der Deutschen Bundesbank zum 01.10.2023 wurden hier die täglich fälligen Gelder vollständig zurückgerufen und bei Banken mit Institutionssicherung angelegt. Die hier abgeschlossenen Zinskonditionen lagen im Durchschnitt auf annähernd gleichem Niveau.

Wesentlicher Unterschied zwischen internen und externen Liquiditätskrediten ist, dass den internen Geldgebern ihr Kapital weiter uneingeschränkt zur Verfügung steht; erhöhen sich z. B. bei den Einrichtungen des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen die Ausgaben oder Investitionen, so muss der LWL dies je nach Liquiditätsbedarf durch die Aufnahme von externen Liquiditätskrediten gegebenenfalls kompensieren (=Tausch eines internen Liquiditätskredites in einen externen Liquiditätskredit).

Zu 2.1 Investitionskredite: Das Volumen der Investitionskredite per 31.12.2023 hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 12,6 Mio. EUR reduziert. Der stichtagsbezogene Durchschnittszinssatz des Gesamtportfolios stieg leicht von 1,99 % im Jahr 2022 auf 2,30 %.

Investitionskredite per 31.12.2023 nach Restlaufzeiten	Zinsbindung			Liquiditätsbindung	
	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)	Ø-Zinssatz	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)
kurzfristig (< 1 Jahr)	29,9	16,4	4,09%	35,7	19,6
mittelfristig (> 1 Jahr < 5 Jahre)	25,6	14,1	0,54%	25,6	14,1
langfristig (> 5 Jahre)	126,5	69,5	2,24%	120,7	66,3
gesamt	182,0	100,0	2,30%	182,0	100,0

Tab. 8: Investitionskredite zum 31.12.2023 nach Restlaufzeit ohne Gute Schule 2020

Im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements erfolgen Kreditaufnahmen und Zinssicherungsgeschäfte beim LWL zum einen über herkömmliche Kommunaldarlehen, zum anderen über die Aufnahme variabler Darlehen in Verbindung mit Derivaten (Swaps). Bei letzterem Vorgehen erfolgt die Beschaffung der benötigten Liquidität (= variabler Kredit) also getrennt von der Zinssicherung (= Swap). Durch diese Trennung ist es möglich, dass die Laufzeit der Zinssicherung mittels Swap von der Laufzeit der beschafften variablen Liquidität abweicht.

Ein Blick auf die Zinsbindung der abgeschlossenen Investitionskredite zeigt, dass mit 70 % der überwiegende Teil der Investitionskredite langfristig im Zins gesichert ist. Die durchschnittliche Restlaufzeit (volumengewichtet) bezogen auf das gesamte Investitionskreditportfolio beträgt in etwa 12 Jahre. Aufgrund der Zinsanhebung der EZB in 2023 ist der stichtagsbezogene Durchschnittszinssatz des Investitionskreditportfolios leicht gestiegen.

Zu 2.2 Externe Liquiditätskredite: Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an Liquiditätskrediten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 20,0 Mio. EUR auf 50,0 Mio. EUR reduziert. Bei dieser Summe handelt es sich um eine 10-jährige Zinssicherung, die im Mai 2024 ausläuft. Darüber hinausgehende Liquiditätskredite wurden nicht aufgenommen.

Per Stichtag 31.12.2023 setzt sich das externe Liquiditätsportfolio wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite per 31.12.2023 nach Restlaufzeiten	Zinsbindung = Liquiditätsbindung		
	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)	Ø-Zinssatz
kurzfristig (< 1 Jahr)	50,0	100,0	1,61%
mittelfristig (> 1 Jahr < 5 Jahre)	0,0	0,0	0,00%
langfristig (> 5 Jahre)	0,0	0,0	0,00%
gesamt	50,0	100,0	1,61%

Tab. 9: Liquiditätskredite zum 31.12.2023 nach Restlaufzeiten

Getrieben durch die weltwirtschaftlichen Krisen, u.a. Krieg in der Ukraine und Nahost-Konflikt, sind die Preise für Energie und Lebensmittel weiter angestiegen, sodass sich die bereits in 2022 hohen Inflationsraten im Jahr 2023 fortsetzten. Dadurch blieb die EZB weiter unter Druck, die Leitzinsen in 2023 deutlich zu erhöhen. So stieg der Leitzins von 2,5 % am Jahresanfang bis auf 4,5 % mit der letzten Erhöhung im Herbst. Der Konkurs mehrerer US-Banken und der Schweizer Großbank Credit Suisse sorgten im März 2023 für Turbulenzen und Verunsicherungen im Bankensektor. Da die Inflationsraten seit Ende des Jahres rückläufig sind und die Sorgen um die Finanzstabilität zur Vorsicht mahnen, dürfte der Zinsgipfel damit erreicht worden sein. Für 2024 wird bereits über eine erste Zinssenkung spekuliert. Die Notenbanken befinden sich zunehmend in einem Dilemma zwischen der unabdingbaren Inflationsbekämpfung einerseits und der Wahrung der finanziellen Stabilität andererseits.

Zu 3 und 4 Eigenkapitalquote und Ausgleichsrücklage: Die Eigenkapitalquote sank leicht von 22,3 % zum 31.12.2022 auf 22,2 % zum 31.12.2023 bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 300,5 Mio. EUR.

Das Jahresergebnis 2023 in Höhe von rd. 59,2 Mio. EUR sowie die Zuschreibung von rd. 6,6 Mio. EUR auf den Buchwert der WLV und deren unmittelbare Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage wirken sich positiv auf das Eigenkapital aus. Negativ wirkte sich die Wertberichtigung auf die Ausleihungen im Finanzanlagevermögen (2,7 Mio. EUR) aus, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW ebenfalls direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde.

Die Ausgleichsrücklage wies zum 31.12.2022 einen Bestand von rd. 123,5 Mio. EUR auf. Laut Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.12.2023 wurde die Ausgleichsrücklage mit dem Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von rd. 33,5 Mio. EUR in Anspruch genommen. Die Ausgleichsrücklage weist damit einen Bestand in Höhe von rd. 90,0 Mio. EUR aus.

Durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird ein Jahresüberschuss mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung der Ausgleichsrücklage zugeführt (§ 75 Abs. 3 GO NRW; vgl. Kapitel 5). Der Gesamtbestand der Ausgleichsrücklage wird dann rd. 149,2 Mio. EUR betragen.

4 Wesentliche Chancen und Risiken für den LWL

4.1 Risikomanagement im LWL

Im Lagebericht zum Jahresabschluss sind gemäß § 49 KomHVO NRW die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LWL darzustellen. Die Chancen und Risiken im LWL unterliegen einer systematischen Erhebung und Überwachung:

Mit Hilfe eines Risikofrüherkennungssystems erfolgen eine Risikoidentifikation, eine Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, eine Risikoüberwachung bzw. Risikofortschreibung und eine Dokumentation.

Ein solches Risikofrüherkennungssystem, wie es § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) speziell für Eigenbetriebe vorschreibt, ist beim LWL vorhanden und wird stets weiter ausgebaut.

Die Identifikation und Bewertung der jeweiligen Indikatoren zur Risikofrüherkennung sowie der sich zeigenden Chancen erfolgt beim LWL zunächst aufgabenspezifisch in den verantwortlichen Dezernaten. Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungs- und Strategiegespräche, unterjährigen

Controlling-Gesprächen und standardisierten Abfragen werden die wesentlichen Chancen und Risiken, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, erhoben und überwacht. Gemeinsam mit der LWL-Kämmerei erfolgt dann eine Beurteilung im Hinblick auf die Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage des LWL.

Der LWL betreibt zudem ein nach § 32 KomHVO NRW gesetzlich vorgeschriebenes, speziell für die Haushaltswirtschaft zugeschnittenes Internes Kontrollsystem (IKS-Haushaltswirtschaft). Element des IKS-Haushaltswirtschaft ist ein auf diesen Bereich ausgerichtetes Risikomanagement. Aufgabe dieses Risikomanagements ist es, Gefahren im Bereich der Haushaltswirtschaft berechen- und steuerbar zu machen und ggf. einzudämmen. Es werden dazu Risiken, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung auswirken können, identifiziert und hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie quantitative Auswirkungen beurteilt. Darauf aufbauend werden Kontrollaktivitäten festgelegt, die geeignet sind, wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Dieser kontinuierliche Überprüfungsprozess der LWL-Kämmerei wird seit dem Jahr 2022 durch eine

automatisierte Kontrollliste weiter ergänzt. Die Kontrollliste unterliegt einer permanenten Qualitätssicherung.

Für die Überwachungsmaßnahmen des im Rahmen der Haushaltswirtschaft eingesetzten SAP-Verfahrens hat ein externer Wirtschaftsprüfer für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt, dass durch das IKS-Haushaltswirtschaft Sicherheitslücken und damit verbundene Risiken vermieden sowie wirksame Kontrollen zur Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung durchgeführt werden. Somit wird in Anlehnung an den zu Grunde gelegten Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS) 261 den Anforderungen des IDW an ein wirksames, ordnungsgemäßes und wirtschaftliches internes Kontrollsystem entsprochen. Die durchgeführten Kontrollen konnten keine dolosen Handlungen, Unredlichkeiten, Unregelmäßigkeiten oder gar Sabotage aufdecken. Ergänzend erfolgte im Jahr 2023 eine überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW).

4.2 Chance / Risiko: Ausführung des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) dient dazu, die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und damit Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und an allen wichtigen Bereichen des gemeinschaftlichen Lebens teilzuhaben. Hierzu wurde Anfang 2020 mit der dritten Umsetzungsstufe des BTHG das Eingliederungshilferecht aus dem SGB XII (Sozialhilferecht) herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX (Rehabilitationsrecht) als **modernes Leistungsrecht** aufgenommen. Hinzu kommen neue Zuständigkeiten des LWL im Kontext des **Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz** (AG-BTHG NRW), so zum Beispiel die Frühförderung, die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (bisher: Richtlinienförderung) oder die Wohnhilfen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren. Für **existenzsichernde Leistungen** (SGB XII) für Erwachsene ist hingegen seit 2020 – unabhängig von der Wohnform - grundsätzlich die örtliche Ebene zuständig.

Schon davor wurden die mit den ersten beiden Stufen 2017 und 2018 in Kraft getretenen Neuregelungen des BTHG umgesetzt. Der LWL plant als Alternative zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) im ersten Halbjahr 2024 drei **andere Leistungsanbieter** zuzulassen. Erprobt werden soll, ob diese Leistungsangebote mehr Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Seit 2018 wird zudem der individuelle Unterstützungsbedarf im Rahmen des **Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens** ganzheitlich und personenzentriert ermittelt. Hierzu wurde gemeinsam mit dem LVR ein landeseinheitliches neues Bedarfsermittlungsinstrument **BEI NRW** bzw. BEI_KiJu für Kinder und Jugendliche entwickelt. Dieses wird – im Zuge der Umsetzung der Projekte ‚Umsetzung Teilhabe 2015‘ (UTe), ‚Neue Teilhabeplanung Arbeit‘ (nTA) und ‚Teilhabe U18‘ - sukzessive im gesamten Verbandsgebiet eingeführt. Dadurch bietet sich für den LWL die Chance, die Steuerung der Leistungsgewährung zu verbessern.

Grundsätzlich soll – so der Bundesgesetzgeber – die Umsetzung des BTHG nicht zu höheren Transferaufwendungen führen. Ob sich dies in der Realität bewahrheitet (Risiko), wird sich in den nächsten Jahren zeigen und wird nach Art. 25 Abs. 4 BTHG durch eine begleitende **Finanzevaluation des Bundes** überprüft, die Corona-bedingt verlängert wurde.

Besonders deutlich zu sehen sind bereits heute die Mehrkosten aus der neuen Zuständigkeit des LWL bei den ambulanten Leistungen für Erwachsene mit unerwartet hohen Fallzahlen.

Um finanzielle Mehrbelastungen der kommunalen Familie zu begrenzen, begleiten die Landschaftsverbände die weitere Entwicklung eng auch im Rahmen der Evaluationen auf Landesebene und haben zudem fristwahrend in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden im August 2019 Kommunalverfassungsbeschwerde zur Geltendmachung eventueller Konnexitätsansprüche erhoben. Das Verfahren befindet sich derzeit noch im schriftlichen Vorverfahren. Einen Verhandlungstermin hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) bislang noch nicht bestimmt. Im bisherigen Verlauf des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die Beschwerde in insgesamt fünf Schriftsätzen begründet, die Landesregierung hat hierzu in insgesamt vier Schriftsätzen Stellung genommen.

Einhergehend mit der Umsetzung des BTHG und AG-BTHG wurde ein neuer **Landesrahmenvertrag** nach § 131 SGB IX ausgehandelt, der zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Daneben wurde die Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX für den Bereich der Frühförderung geschlossen.

Die **Kostenfolgen** sind weiterhin nicht vollständig absehbar. Denn die Umsetzung verzögert sich in allen Leistungsbereichen auch durch die Folgen der Corona-Pandemie. Die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wird zurzeit noch verhandelt. Ergänzungen zum Landesrahmenvertrag in den Bereichen Pflegefamilien, Wohnen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und die Kita-Basisleistung II für Kinder mit hohem Teilhabebedarf (vgl. Vorlage 15/1398) können sich auch finanziell auswirken. Bei der Frühförderung sind Corona-bedingte Nachholeffekte nicht auszuschließen.

Ob und in welchem Umfang die **Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises** (letzte Stufe des BTHG) zu einer Ausweitung bzw. zu Mehraufwendungen führt, kann auf Grund der noch nicht vorliegenden Verordnung nicht beziffert werden. Nach den Absichtserklärungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll die Neudefinition kostenneutral erfolgen. Diese Neudefinition ist immer noch nicht erfolgt. Der aktuelle Stand ist, dass der vorhandene Entwurf der „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (VOLE) einer Vorabevaluation zufolge in verschiedenen Aspekten nachbearbeitet werden müsste. Insbesondere fehlten Kriterien für die Prüfung des Ausmaßes einer Teilhabebeeinschränkung.

Die **erheblichen Veränderungsprozesse** sind somit noch nicht abgeschlossen. Für die Haushaltsplanungen der nächsten Jahre bestehen folglich weiterhin große **Risiken**.

4.3 Risiko: Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat das gesellschaftliche Leben in den letzten Jahren maßgeblich beeinflusst und hatte auch auf die Leistungserbringung im LWL erheblichen Einfluss. Zu Beginn des Jahres 2023 sind viele Einschränkungen entfallen. Der LWL nutzt die Erfahrungen der letzten Jahre, um sich für die Zukunft besser auf Krisensituationen vorzubereiten. Entsprechend baut der LWL ein umfassendes Business Continuity Management und Krisenmanagement auf. Zudem nutzt der LWL die entstandene Dynamik im Bereich der Digitalisierung, zum einen um sein Leistungsportfolio sinnvoll zu ergänzen und zum anderen, um flexible Arbeitsmöglichkeiten für die Belegschaft zu schaffen.

Mittel- bis langfristig muss aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen psychischen Belastungen und von Post-COVID mit einem steigenden Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe gerechnet werden.

4.4 Risiko: Ukraine-Krieg

Im Februar 2022 begann die Invasion russischer Truppen in die Ukraine.

Durch die Flucht vieler Menschen aus der Ukraine sind rd. 1,1 Mio. Geflüchtete aus der Ukraine im bundesweiten Ausländerzentralregister registriert (Stand: 16.03.2024). Weitere rund 0,3 Mio. Menschen, die zwischen Februar 2022 und Mitte März 2024 nach Deutschland geflohen sind, sind nicht mehr im Ausländerzentralregister registriert, da sie ausgereist oder verstorben sind. Die anfängliche Dynamik der Flüchtlingsströme hat in Folge der Stabilisierung der ukrainischen Fronten deutlich nachgelassen. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen des Krieges auf Deutschland und damit auch auf den LWL sind kaum vorhersehbar. Wie viele Menschen mit Behinderung oder traumatisierte Menschen mit psychiatrischen Hilfebedarfen nachhaltig vom LWL erbrachte oder finanzierte Leistungen in Anspruch nehmen werden, wird maßgeblich vom weiteren Kriegsverlauf und den Rückkehrperspektiven abhängen.

Nach den zwischenzeitlichen drastischen Energiekostensteigerungen und Preissteigerungen bei Baumaterialien, Lebensmitteln und Düngemitteln haben sich die Preise in diesen Segmenten mittlerweile stabilisiert bzw. sind teilweise leicht rückläufig. Die Landes- und Bundesregierung haben auf die konjunkturellen und finanziellen Entwicklungen reagiert. Finanzielle Unterstützung wurde auch für die erhöhte Zahl an Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine gewährt, die zum Teil in den besonderen Wohnformen in Westfalen-Lippe untergekommen sind.

Die Folgen des Kriegs machen sich aber nicht nur auf der Aufwandsseite des LWL bemerkbar. Die eingetrübte Konjunktur führte trotz hoher Inflationsraten gleichzeitig zu einer deutlich schwächeren Steuerentwicklung, so dass absehbar höhere Umlagesätze zur Aufwandsdeckung notwendig werden (vgl. Kapitel 4.6).

Auf spezifische Auswirkungen in den einzelnen Leistungsbereichen wird nachfolgend eingegangen.

4.5 Chance / Risiko: Inflation und Klimaschutz

Gemäß des Statistischen Bundesamtes haben sich die Verbraucherpreise in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2023 um 5,9 % gegenüber 2022 erhöht. Im Jahr 2022 lag diese Steigerung noch bei + 6,9 %. Die Inflationsrate in Deutschland lag im Januar 2024 bei + 2,9 %.

Auch aufgrund der anhaltend hohen Energiekosten werden weitere Diskussionen zur Energiewende geführt, die sich perspektivisch auch auf die Gebäudeleitlinien des LWL auswirken könnten. Die gesetzlichen Entwicklungen verlaufen zum Teil parallel zu den Beschlüssen im LWL, wonach sich der LWL klar zu seiner Verantwortung, der Klimakrise entgegenzutreten, bekennt und auf der Grundlage eines integrierten Klimaschutzkonzeptes (iKSK) entsprechende Maßnahmen u.a. in den Handlungsfeldern Bauen, Energiegewinnung und Mobilität konkretisiert. Erklärtes Ziel ist es, bereits 2030 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel zu realisieren, sind in den nächsten Jahren erhebliche Ausgaben notwendig. Ein großer Teil davon wird in das nachhaltige Bauen neuer und Sanieren bestehender Gebäude fließen. Neben dem Erreichen der Klimaziele verspricht sich der LWL sinkende Energieverbräuche und damit die Realisierung von Kosteneinsparpotenzialen.

In vielen Bereichen werden höhere rechtliche Standards zu Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energiewende formuliert. Hierdurch kann es zu großen Kostensteigerungen kommen.

4.6 Chance / Risiko: Konjunktur und allgemeine Finanzsituation des LWL

Die **allgemeine Finanzsituation des LWL** hat sich in den Jahren 2017 bis 2019 verbessert, was sich in den Jahresüberschüssen 2017 bis 2019 zeigte. Der Jahresabschluss 2023 schließt nach den Jahren 2020 bis 2022 erstmals wieder mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 59,2 Mio. EUR ab. Aufgrund des am 28.02.2024 verabschiedeten 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wird dieser Jahresüberschuss mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, ohne dass es hierzu eines Beschlusses bedarf. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses 2023 wird die Ausgleichsrücklage einen Bestand von rd. 149,2 Mio. EUR ausweisen und beträgt dann rd. 3 % (Vorjahr 2 %) des jährlichen Haushaltsvolumens. Für die Jahre 2024 – 2027 weist der Haushalt 2024 Jahresfehlbeträge zwischen rd. 46,7 Mio. EUR und rd. 1,7 Mio. EUR aus. Diese Entwicklung stellt

für den LWL mit Blick auf die erhebliche Volatilität der Märkte, Steuereinnahmen und seiner Aufgabenfelder ein erhebliches Risiko dar und kann Handlungsmöglichkeiten deutlich einschränken.

Nach dem **Orientierungsdatenerlass 2024 - 2027 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) vom 16.08.2023** ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Situation von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist ein nicht unerheblicher Prognosekorrekturbedarf entstehen könnte. Dies insbesondere deshalb, weil der damaligen Steuerschätzung die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde lagen, die für 2023 von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,4 % und für 2024 von 1,6 % ausgingen.

Dem **Monatsbericht Februar 2024 der Deutschen Bundesbank** ist dagegen zu entnehmen, dass die deutsche Wirtschaftsleistung im vierten Quartal 2023 geschrumpft ist. Der Schnellmeldung des Statistischen Bundesamtes zufolge ging das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) saisonbereinigt um 0,3 % gegenüber dem Vorquartal zurück, nachdem es in den ersten drei Quartalen nahezu stagnierte. Die Industrie litt weiter unter der schwachen Auslandsnachfrage. Die gestiegenen Finanzierungskosten bremsten nach wie vor die Investitionen und dadurch die inländische Nachfrage nach Industriegütern und Bauleistungen. Zudem dürfte die Unsicherheit hinsichtlich der Transformations- und Klimapolitik die Investitionen gedämpft haben.

Darüber hinaus beeinträchtigte die ungünstige Witterung die Bauaktivität. Zusätzlich lastete der relativ hohe Krankenstand auf der Wirtschaftsaktivität. Dagegen stützten die niedrige Inflation, der robuste Arbeitsmarkt und das kräftige Lohnwachstum den realen privaten Konsum, wobei die Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihren Ausgaben noch vorsichtig blieben.

Einige Belastungsfaktoren bleiben wohl auch im ersten Quartal 2024 bestehen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die diversen Streiks, unter anderem im Bereich Schienen- und Luftverkehr, die Produktion beeinträchtigen. Noch gibt es Auftragspolster in der Industrie und im Bau; sie schwinden aber. Im ersten Quartal 2024 könnte die Wirtschaftsleistung daher erneut etwas zurückgehen. Mit dem zweiten Rückgang der Wirtschaftsleistung in Folge befände sich die deutsche Wirtschaft in einer technischen Rezession. Die seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine andauernde Schwächephase der deutschen Wirtschaft würde sich damit fortsetzen. Eine Rezession im Sinne eines deutlichen, breit angelegten und länger anhaltenden Rückgangs der Wirtschaftsleistung kann aber weiterhin nicht festgestellt werden und ist derzeit auch nicht zu erwarten.

Die dargestellten Entwicklungen wirken sich zum Teil auch unmittelbar auf die Bankenbranche aus. Das führende Thema war auch in 2023 die Inflationsbekämpfung. Der Konkurs mehrerer

US-Banken und der Schweizer Großbank Credit Suisse sorgten zudem im März 2023 für Turbulenzen und Verunsicherungen im Bankensektor. Die Notenbanken befinden sich zunehmend in einem Dilemma zwischen der unabdingbaren Inflationbekämpfung einerseits und der Wahrung der finanziellen Stabilität andererseits. Der in 2022 begonnene Zinsanstieg setzte sich in 2023 weiter fort und die EZB erhöhte im Laufe des Jahres in mehreren Zinsschritten den Leitzins bis auf 4,5 %. Seit September 2023 stagniert der Leitzins auf diesem Niveau, womit der Höhepunkt erreicht sein könnte. Dies bietet auf der einen Seite die Chance, Geldanlagen zu positiven Zinssätzen zu tätigen, auf der anderen Seite müssen Kredite zu deutlich gestiegenen Zinssätzen aufgenommen werden. Für 2024 wird bereits über erste Zinssenkungen spekuliert, sodass insbesondere die langfristigen Zinsen bereits wieder sinken.

4.7 Risiko: Europäisches Beihilferecht

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Finanzbeziehungen zwischen dem LWL und seinen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen besteht das latente Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch wenn jüngste Prüfungen allesamt zu einem positiven Abschluss kamen, wird die weitere Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene permanent sorgfältig beobachtet und ein Risikomanagementsystem betrieben, um etwaige Risiken unerlaubter Beihilfen frühzeitig zu identifizieren und möglichst schnell entgegenwirken zu können.

4.8 Chance / Risiko: Digitalisierung und IT

Der LWL weist einen hohen Grad an technischer Durchdringung auf. Daraus ergeben sich unter anderem schnellere Bearbeitungszeiten, ein verringerter Personaleinsatz und eine weitgehend zeit- und ortsunabhängige Aufgabenerledigung. Im Zuge der Corona-Pandemie erfolgte eine deutliche Ausdehnung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

Auf der anderen Seite führt die zunehmende technische Durchdringung dazu, dass Ausfallzeiten von unternehmenskritischen Anwendungen und Strukturen zu erheblichen Verzögerungen und somit zu Reputationsverlusten und finanziellen Schäden führen können. Die LWL.IT-Service-Abteilung begegnet den **Ausfallrisiken** mit den erforderlichen Notfall-Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik.

Im Kontext der zunehmenden Digitalisierung wachsen auch die Herausforderungen im Bereich der Informationssicherheit. So führt die zunehmende Digitalisierung zu einem erhöhten Risiko für Informationssicherheitsvorfälle und Cyberangriffe (u.a. erfolgreiche Cyber-Attacke auf die Südwestfalen-IT Ende letzten Jahres). Dies erfordert stetig wachsende entsprechende Ressourcen.

Die „**Leitlinie zur Informationssicherheit**“ und die ergänzende **Dienstanweisung zur Informationssicherheit** sollen in Verbindung mit Sicherheitsschulungen die Sensibilität für den gewissenhaften Umgang mit Informationen und Daten in den IT-Systemen erhöhen. Ziel ist es, Risiken in Form von Verlust der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit durch mangelndes Bewusstsein bzw. mangelnder Verpflichtung aller Beschäftigten des LWL vorzubeugen.

Mit der Ausrichtung eines Informationssicherheitsmanagements am BSI-Grundschutz erfolgt eine systematische sicherheitstechnische Betrachtung der Basis-Infrastrukturen der LWL-Rechenzentren in Münster mit dem Ziel der ISO 27001 Zertifizierung gemäß BSI-Grundschutz durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Weitere Chancen und Risiken:

Chancen:

- Kontinuierliche Optimierung, Erweiterung und Digitalisierung aller bestehender Geschäftsmodelle
- Nachhaltige Bürger- und Bürgerinnen-, sowie Kunden und Kundinnen-Zentrierung
- Standardisierung und Homogenisierung der bestehenden IT-Infrastrukturen, Anwendungen und Systeme
- Konsistentes, redundanzfreies und zentrales Management von Daten
- Medienbruchfreie IT-Unterstützung von Prozessen bis zur Vollautomatisierung
- Attraktive Arbeitsplätze bei zunehmender Mobilität und Flexibilität durch zeit- und ortsungebundenes Arbeiten

Risiken:

- Fehlende Strategien und unkoordinierte Umsetzung von Veränderungen führen zu operativen Problemen in der Aufgabenerledigung der Beschäftigten
- Fachkräftemangel in Verbindung mit demographischen Entwicklungen, tarifvertraglichen Beschränkungen, steigender Fluktuation

Um die genannten Chancen zu nutzen und den Risiken vorzubeugen, hat der LWL für die Einführung und den Betrieb von Anwendungen bereits vor Jahren wirksame Sicherheits-, Projekt- und Betriebsstrukturen aufgebaut, die eine hohe Betriebssicherheit, Performanz und Wirt-

schaftlichkeit gewährleisten sollen. Die Projektsteuerungsstrukturen im Rahmen der Umsetzung von neuen Digitalisierungsprojekten sollen gewährleisten, dass Sicherheitsanforderungen frühzeitig erhoben und somit schon beim Design der Lösungen berücksichtigt werden können.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) bestätigt in der Prüfung im Jahr 2023 die gute Arbeit des LWL und stellt u.a. ein **überdurchschnittlich hohes IT-Sicherheitsniveau** in Verbindung mit einer hohen **Wirtschaftlichkeit bzgl. der Kostenstrukturen** fest. Damit auch zukünftig keine personellen Engpässe entstehen, die sich betriebskritisch auf die IT auswirken können, muss die Personaldecke kontinuierlich bewertet und gemäß den steigenden Anforderungen angepasst werden.

Trotz der vorgenannten Maßnahmen steigt auf Grund der zunehmenden globalen Sicherheitsbedrohungen dennoch die Eintrittswahrscheinlichkeit von Sicherheitsvorfällen mit entsprechend – hohem - Schadenpotential.

4.9 Risiko: Folgekosten der digitalen Ausstattung der LWL-Schulen

Der LWL konnte in den Jahren 2018 bis 2023 im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes („DigitalPaktSchule“) und des Landes NRW („Gute Schule 2020“, „Ausstattungsinitiative 2022 für Schulen NRW“) im Umfang von über 12 Mio. EUR eine deutliche Verbesserung der digitalen Ausstattung der LWL-Förderschulen und der LWL-Schulen für Kranke (u.a. Breitbandanbindung, digitale Tafeln und Displays, Tablets / Endgeräte) vornehmen.

Bund und Land haben mit den o.g. Förderprogrammen eine Anschubfinanzierung bereitgestellt. Mittel- bis langfristig ergibt sich bei fehlender Anschlussförderung für den LWL das Risiko von Ersatzbeschaffungen, Pflege- und Wartungskosten zu Lasten des LWL-Kernhaushaltes in Höhe von rd. 2,0 bis 2,5 Mio. EUR jährlich.

4.10 Chance: LWL darf Aufgaben für Mitgliedskörperschaften durchführen

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 wurde dem § 5 LVerbO ein Absatz 6 hinzugefügt. Danach können die Landschaftsverbände für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten durchführen, so dass sich die Chance einer verstärkten **interkommunalen Zusammenarbeit** ergibt.

4.11 Chance / Risiko: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 UStG und § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) bisher nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) unternehmerisch tätig werden.

Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 wurde die Unternehmereigenschaft von jPdÖR neu gefasst. Der § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b UStG neu eingeführt. Danach gilt, dass Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich umsatzsteuerbar sind. Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und insbesondere hoheitliche Tätigkeiten unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn keine Wettbewerbsverzerrungen vorliegen und einzelne andere Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Neufassung des § 2b UStG ist grundsätzlich auf Umsätze ab 2017 anzuwenden. Allerdings kann entsprechend den Regelungen des § 27 Absätze 22, 22 a UStG das bisherige Recht noch befristet angewendet werden.

Der LWL wendet die neue Rechtslage gem. § 2 i.V.m. § 2b UStG ab dem 01.01.2023 an.

Aus der Umsetzung zum 01.01.2023 ergibt sich in einigen Bereichen des LWL ein höheres Risiko von umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, damit im Zusammenhang stehende neue Vorsteuerpotenziale aufzudecken und zu nutzen. Diese Potentiale werden derzeit und zukünftig verstärkt geprüft.

4.12 Risiko: European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Die Europäische Kommission strebt einheitliche und verbindliche europäische Rechnungsgrundsätze, die sogenannten European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) an, von denen auch die deutschen Kommunen betroffen wären. In 2023 legte sie ein Reformpaket vor, das unter anderem vorschlägt, dass die EU-Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2030 über eine doppelte Buchführung verfügen müssen. Dabei handelt es sich nicht um die Einführung von EPSAS, sondern um eine Vorstufe, die durch das kommunale, nordrhein-westfälische Haushaltsrecht und somit auch beim LWL bereits erfüllt wird. Folglich ist damit zu rechnen, dass es bis 2030 nicht zu einer Pflicht zur Einführung von EPSAS kommen wird. Andernfalls wäre erheblicher Einführungsaufwand zu erwarten. Der LWL wird daher die weitere Entwicklung beobachten.

4.13 Risiko: Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und mögliche Auswirkungen gegen die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage

Erstmalig wurden im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) differenzierte fiktive Hebesätze für die Berechnung der Steuerkraft aus Grund- und Gewerbesteuern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der kreisfreien Städte angewandt. Die kreisfreien Städte halten die gesetzliche Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen allein anhand der Rechtsstellung "kreisfrei" und "kreisangehörig" für verfassungswidrig. Am 20.12.2022 haben acht kreisfreie Städte diesbezüglich eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 eingereicht.

Wegen der inhaltlich gleichlautenden Regelung wurde am 15.11.2023 beim Verfassungsgerichtshof in Münster auch gegen das GFG 2023 eine Verfassungsbeschwerde eingelegt. Es wird davon ausgegangen, dass aus vorgenannten Gründen auch gegen das GFG 2024 eine Verfassungsbeschwerde eingelegt werden wird. Zur Vermeidung verwaltungsgerichtlicher Verfahren hat der LWL seinen Mitgliedskörperschaften die Zusicherung gegeben, im Falle des Erfolgs der Verfassungsbeschwerde unter bestimmten Voraussetzungen die Festsetzung der Landschaftsumlage der Jahre 2022 – 2024 zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.

Für die Jahre 2022 – 2023 ergibt sich für den LWL ein saldiertes Risiko i.H.v. rd. 3,1 Mio. EUR für den Fall, dass für die kreisfreien Städte eine Neufestsetzung der Landschaftsumlage notwendig wird. In den Folgejahren ist zu erwarten, dass die Höhe des finanziellen Risikos einer drohenden anteiligen Rückzahlung der Landschaftsumlage Jahr für Jahr weiter ansteigt bis es zu einer Entscheidung über die vorgenannte Verfassungsbeschwerde kommt.

4.14 Sonstige aufgabenbezogene Chancen und Risiken nach Dezernaten bzw. Abteilungen

Im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2023 wurden die seitens der Dezernate bzw. Abteilungen erhobenen Chancen und Risiken ausgewertet. Kriterium für die aufgeführten Chancen und Risiken ist dabei deren Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des LWL sowie deren **wesentlicher Einfluss** auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LWL. Neben den oben bereits aufgeführten Chancen und Risiken ergibt sich demnach Folgendes:

4.14.1 LWL-Haupt- und Personalabteilung

Ein sich weiter verschärfendes Risiko für den LWL ist der allgemeine **Arbeitskräftemangel**. Das aufgrund der demografischen Entwicklungen deutlich zurückgehende Erwerbspersonenpotential auf der einen Seite und die steigenden Ressourcenbedarfe zur Erfüllung der Aufgaben des LWL auf der anderen Seite machen diesen Mangel bereits heute deutlich spürbar.

Inzwischen erstreckt sich der Mangel an geeigneten Fachkräften auf sämtliche Berufsgruppen. Darum ist die Gewinnung von Nachwuchskräften sowie die Besetzung von freiwerdenden Stellen mit qualifiziertem Personal ein **zentraler Themenschwerpunkt**.

Um hier frühzeitig die richtigen Weichen zu stellen, wurden und werden der Personalkörper des LWL sowie die allgemeine Arbeitsmarktsituation fortlaufend analysiert. Aus den gewonnen Erkenntnissen erfolgt eine kontinuierliche Weiterverfolgung und Entwicklung strategischer Maßnahmen zur Stärkung der **Arbeitgeberattraktivität**, unter anderem durch die Anpassung an die sich nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie deutlich veränderten Anforderungen an flexible Arbeitsorte und Arbeitszeitmodelle. Die weiteren Prognosen zur Entwicklung des Personalbedarfs im LWL zeigen deutlich, dass es in diesem Kontext in den Folgejahren spürbarer

Investitionen bedarf, um das mit dem Arbeitskräftemangel einhergehende Risiko mindestens abzumildern.

Auch in diesem Zusammenhang zu sehen sind die sich durch Digitalisierung und Flexibilisierung der öffentlichen Verwaltung verändernden Qualifikationsanforderungen. Darauf reagiert der LWL mit passenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Anpassung der Ausbildungsinhalte.

Die fortlaufenden Veränderungsprozesse im LWL, beispielweise durch Gesetzesänderungen, Aufgabenverschiebungen oder neue, zusätzliche Aufgaben einerseits sowie die Anforderungen an modernes Arbeiten (New Work, Mobiles Arbeiten, Desk-Sharing) andererseits haben auch Auswirkungen auf den prognostizierten **Büroraumbedarf** und damit auf das Raumkonzept. Dem wird durch intensive Begleitung und Steuerung der Prozesse und deren Auswirkungen in engem Austausch mit den beteiligten Fachbereichen begegnet.

Den bestehenden Risiken im Hinblick auf die **Besoldungs- und Entgeltentwicklungen** sowie die Entwicklung **der Pensions- und Beihilferückstellungen** werden durch laufende Beobachtungen aktueller Tarifentwicklungen und der Konjunktur sowie Prognosen über künftige Steigerungsraten Rechnung getragen. Eine grundsätzliche Beeinflussbarkeit besteht gleichwohl nicht.

Um im Bereich des Einkaufs von Leistungen und Dienstleistungen nach VOL und VOF möglichen Korruptionsfällen entgegenzuwirken, sind umfangreiche **Präventionsmaßnahmen im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes** ergriffen worden, die u. a. in die Dienstanweisung für die Vergabe von Leistungen eingeflossen sind.

Im Bereich des Einkaufs kann es zu höheren Kosten aufgrund der Inkrafttretung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie der stärkeren Ausrichtung des Einkaufs auf nachhaltige Produkte kommen. Durch den Aufbau eines LWL-weiten Einkaufscontrollings und eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Waren- und Lieferantenmanagements sollen diese Kosten minimiert und ein Beitrag zur Klimaneutralität geleistet werden.

4.14.2 LWL-Dezernat Jugend und Schule

Für die **LWL-Förderschulen** werden im Rahmen der **Schulentwicklungsplanung** Prognosen für die zu erwartenden Schüler- und Schülerinnenanzahlen erstellt. Nach den aktuellen Daten und Berechnungen ergeben sich perspektivisch steigende Schüler- und Schülerinnenanzahlen. Gemäß den derzeitigen Prognosen ist ein besonderer Anstieg dieser Zahlen in den Förderschwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung" sowie "Sprache (Sekundarstufe I)" zu erwarten.

Bei der Prognoseerstellung handelt es sich um eine Modellrechnung, die auf Annahmen und

statistischen Auswertungen basiert. Weitere (nicht zu steuernde) Faktoren sind künftige gesellschaftliche Entwicklungen, wie beispielsweise die Zuwanderung schulpflichtiger Kinder sowie das Schulwahlverhalten der Eltern, die aktuellen politischen Rahmenbedingungen bspw. hinsichtlich schulischer Inklusion sowie die erweiterten Diagnose- und Feststellungsverfahren, die zu einer Erhöhung der Schüler- und Schülerinnenzahlen führen können. Bisher lagen die prognostizierten Schüler- und Schülerinnenzahlen für die Förderschwerpunkte "Körperliche und motorische Entwicklung" sowie "Sprache (Sekundarstufe I)" vielfach unter den tatsächlichen Schüler- und Schülerinnenzahlen. Es ist demnach zu erwarten, dass es hinsichtlich der Schüler- und Schülerinnenzahlen regionale oder förderpunktspezifische Unterschiede gibt (weiterführende Informationen vgl. Vorlage 15/1607).

Eine steigende Zahl an Schülern und Schülerinnen an den LWL-Förderschulen bedingt neben einem steigenden Bedarf an Personal, beispielsweise in den Bereichen Pflege und Therapie sowie im Bereich des Schüler- und Schülerinnenspezialverkehrs, auch einen erhöhten Raumbedarf. Bei der überwiegenden Anzahl der LWL-Förderschulen liegt ein teilweise stark zunehmender Schulraumbedarf sowie Sanierungsbedarf bereits gegenwärtig vor. Diese Situation kann sich aufgrund des beschriebenen fortlaufenden Anstiegs der Schüler- und Schülerinnenzahl weiter auswirken.

Die derzeit abzusehenden Maßnahmen und Bauvorhaben an den LWL-Förderschulen werden in einem priorisierten Bau- und Sanierungsprogramm zusammengefasst. Um die anstehenden umfangreichen Investitionen im Schulbau auf einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Grundlage umsetzen zu können, wird der bestehende Orientierungsrahmen für Schulbauten zu einer **Schulbauleitlinie** für die Förderschulen des LWL weiterentwickelt. Die Schulbauleitlinie soll tragfähige Konzepte pädagogischer Architektur bei Um- und Neubauten ermöglichen und sich an den vielfältigen Anforderungen inklusiver, nachhaltiger und multifunktionaler Bildungsbauten (zuletzt u.a. auch das Thema Offener Ganztage) orientieren sowie dabei möglichst Effizienzgewinne durch einheitliche Standardsetzungen für Bauplanungen heben.

Beim Schüler- und Schülerinnenspezialverkehr zu den **LWL-Förderschulen** ist seit einigen Jahren eine **Anbieterkonzentration** (Monopolisierung) festzustellen, mit der potenziell ein Ausfallrisiko verbunden ist. Bei einem eventuellen Ausfall eines Beförderungsunternehmens (z. B. in Folge einer Insolvenz) ist in der Regel eine kurzfristige Neuvergabe nicht möglich und kann zu steigenden Kosten führen. Als Gegenmaßnahme kann durch den Verzicht auf Rabattierungen in den Rahmenvertragsausschreibungen eine größere Anbieterstreuung verzeichnet werden.

Zum Januar 2024 wurde eine erneute Erhöhung des Mindestlohns vorgenommen, was vertragliche Entgeltanpassungen im Bereich der Lohnkosten nach sich zieht. Außerdem zeichnet sich bereits seit einiger Zeit ein erheblicher Mangel an Fahrern und Fahrerinnen im Bereich der Schülerbeförderung ab, wie er auch im ÖPNV zu beobachten ist. Es ist nicht auszuschließen,

dass die Unternehmen ihrem Fahr- und Begleitpersonal Entgelte über Mindestlohn zahlen müssen, um überhaupt Kräfte für diese Tätigkeit anstellen zu können.

Zudem sind die üblichen wenig kalkulierbaren Schwankungen (Angebotsverhalten der Bieter und Bieterinnen, Änderungen in der Schülerschaft mit individuellen, kostenintensiven Bedarfen im Zusammenhang mit der Beförderung) zu berücksichtigen.

Aufgrund von anhaltenden Lieferengpässen sowie den erheblich gestiegenen Energiepreisen ist zudem zu erwarten, dass auch weiterhin die Preise der Unternehmen für Anschaffung und Unterhaltung der Schulbusse (Lieferschwierigkeiten von Fahrzeugen und Ersatzteilen, Kraftstoffpreissteigerungen) steigen.

Bei der Ausschreibung für die Beförderungsverträge der LWL-Förderschulen zum Schuljahr 2024/25 wurde neben dem Preis und dem Qualitätskonzept ein Nachhaltigkeitskonzept als Wertungskriterium eingeführt. Zuvor lag die Verteilung der Wertungskriterien bei 80% Preis und 20% Qualitätskonzept. Das Nachhaltigkeitskonzept sieht vor allem vor, den Einsatz von alternativen Antrieben bei der Gewichtung der abgegebenen Angebote zu berücksichtigen. Die Wertungskriterien sind nun 60% Preis, 25% Qualitätskonzept und 15% Nachhaltigkeitskonzept.

Dadurch, dass die Qualität und die Nachhaltigkeit weiter in den Fokus gerückt werden und der Preis weniger Gewicht erhält, könnte es zu einer Preissteigerung kommen, wenn ein Unternehmen entsprechende Punkte im Nachhaltigkeitskonzept erfüllt. Um das Risiko differenzierter bewerten zu können, wurde zunächst auch nur die Gewichtung für die Schüler- und Schülerinnenbeförderung verändert.

Die Sicherstellung der **pflegerischen Versorgung** an den LWL-Förderschulen "Körperliche und motorische Entwicklung" sowie an der Förderschule "Sehen" in Paderborn stellt sich aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend als Herausforderung dar. Dabei ist die Gewährleistung der pflegerischen Versorgung die Grundvoraussetzung für den Schulbesuch. Der Anteil der Schüler und Schülerinnen mit intensivem pflegerischem Unterstützungsbedarf steigt. So hat ein hoher Anteil der Schüler und Schülerinnen zusätzlich chronische Erkrankungen oder schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen. Die zunehmende Arbeitsbelastung des pflegerischen Personals führt zu einer höheren Fluktuation. Seit Jahren steigt zudem der Bedarf an Arbeitskräften im Pflegebereich. Pflegerisches Personal ist am Arbeitsmarkt kaum zu bekommen. Auch Nachfragen bei Zeitarbeitsfirmen führen zu keinem Erfolg. Auf laufende Stellenausschreibungen gehen kaum Bewerbungen ein. Auch die Plätze für Pflegehilfskräfte können in einzelnen Regionen nicht mehr besetzt werden. Um die pflegerische Versorgung dennoch sicherzustellen, werden zunehmend befristete Ersatzkräfte beschäftigt. Auf Grund des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften insgesamt ist jedoch auch die Besetzung dieser Stellen schwierig. Die Arbeit in Teilzeit (bedingt durch den Jahresausgleich / Schulferien) in der Pflege an den LWL-Förderschulen ist

ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Arbeitgebern. Durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Ausbildungsstellen wird versucht, die Nachwuchsförderung / Sicherstellung ausreichender Fachkräfte perspektivisch mit in den Blick zu nehmen. In der AG "Dialog Pflege" erfolgt eine Weiterentwicklung der Pflege an den LWL-Förderschulen.

Nach der weitgehend erfolgten grundständigen Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich des **BTHG-Leistungen** wird und soll in 2024 die Weiterentwicklung im Sinne einer Standardisierung und Landeseinheitlichkeit im Vordergrund stehen. Dazu gehören beispielsweise ergänzende Regelungen zum Landesrahmenvertrag (LRV) in den Bereichen Pflegefamilien, Wohnen und Kita-Basisleistungen II für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf, die in Teilen auch finanzielle Auswirkungen haben können.

Die Vertretungen der Freien Wohlfahrtspflege, die Kommunale Spitzenverbände und die Landschaftsverbände unter Beteiligung der Selbsthilfe haben im **Landesrahmenvertrag** gemäß § 131 SGB IX klare Regelungen getroffen, die den Einsatz der Mittel aus den Leistungssystemen SGB VIII und SGB IX und ihr Verhältnis zueinander regeln. Entsprechend heißt es dort:

„Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach dem SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert (Anlage B, B.4 Punkt 1).“

Darüber hinaus ist auch das (Stufen-)Verhältnis der **EGH-Leistungen in Kitas** zueinander geregelt: So heißt es:

"Sofern die Basisleistung nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere „individuelle heilpädagogische Leistungen“ für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden." (Anlage A.2.1.6 LRV)."

Beide Regelungen werden von Seiten der Freien Wohlfahrtspflege massiv in Frage gestellt.

Sofern insbesondere die erhöhten KiBiz-Pauschalen für Kinder mit Behinderung nicht mehr gezielt für diese in Form von Fachkraftstunden eingesetzt werden müssten, könnte dies zu massiven Ausgabesteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe führen.

4.14.3 LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Wie in den Vorjahren besteht ein Risiko in steigenden **Fallzahlen**. Dies wird sich aber im ambulanten Bereich abspielen. Daneben werden die **Fallkosten** vor allem bedingt durch Tarifabschlüsse, aber auch durch die aktuellen Preisentwicklungen, steigen. Diesen Kostenrisiken wird insbesondere durch die eingeführten Steuerungsmaßnahmen (Strategieentwicklungsprozess Soziale Teilhabe, Prozessoptimierungen, Digitalisierung, Angebotsplanung, Verschlinkung BEI-NRW, Ambulantisierung, Umsetzung II etc.) begegnet.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass das Land NRW Grundsicherungsleistungen nicht erstattet hat, die im Hinblick auf rückwirkende Gewährung bestritten werden. Zur Durchsetzung der Forderungen sind Verfahren beim (Landes-)Sozialgericht anhängig. Der LWL hat hierfür Rückstellungen bilanziert.

Der LWL begleitet gesetzliche Entwicklungen eng, um frühzeitig evtl. daraus resultierende finanzielle Risiken zu thematisieren. Der LWL wurde nicht an der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ beteiligt. Eine Reihe von Vorschlägen der Kommission sind bereits in die Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (LT-Drucksache 17/15188) eingeflossen. Insbesondere die Vorschläge zu kleineren Wohneinheiten werden aktuell im Rahmen der "Landesinitiative Gewaltschutz NRW" weiter operationalisiert und werden perspektivisch zu höheren Bau- und Personalkosten führen.

Eine zusätzliche Kostensteigerung zu Lasten des LWL kann sich aus den mit Einführung des BTHG neu erwachsenen Leistungen für den Wohnraum ("Existenzsicherung II") ergeben. Diese Fachleistung deckt die Kosten für Wohnraum ab, der oberhalb der örtlichen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a SGB XII liegt. Hier laufen aktuell verschiedene Verfahren vor dem Schiedsgericht bzw. befinden sich im Klageverfahren. Hierfür wurden unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Risikos Rückstellungen gebildet.

4.14.4 LWL-Inklusionsamt Arbeit

Der zunehmende Anteil älterer Menschen und die Zunahme von Leistungsberechtigten mit seelischen Behinderungen kann zu steigenden Fallzahlen und -kosten führen. Diesen Entwicklungen versucht das LWL-Inklusionsamt Arbeit durch eine verbesserte Übergangsteuerung sowie dem Aufbau von Werkstattalternativen (u.a. Projekt „Neue Teilhabepanung Arbeit (nTA)“) entgegenzutreten.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist ein Teil der Lösung des Fach- und Arbeitskräftemangels, sowohl beim LWL als auch im allgemeinen Arbeitsmarkt. Der LWL will daher die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt intensiv fördern. Dazu setzt er sich folgende drei Ziele:

- Die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu Lasten des LWL als Leistungsträger der Eingliederungshilfe sinkt bis zum 01.01.2030 um 10 %.
- Die spezifische Arbeitslosenzahl von Menschen mit Behinderungen in Westfalen-Lippe sinkt bis zum 01.01.2030 um 10 %.

- Der LWL als Arbeitgeber verbessert seine Beschäftigungsquote der Menschen mit einer Schwerbehinderung spätestens bis zum 01.01.2030 auf 10 %.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele werden zurzeit erarbeitet und abgestimmt. Bestandteil des Projektes ist der beschlossene Roll-Out des Projektes nTA.

Über die vereinbarten Vergütungen refinanziert der LWL Leistungen der Zusatzversorgungskassen für Mitarbeitende der Leistungsanbieter. Da einzelne Zusatzversorgungskassen zwischenzeitlich ihre Finanzierungssysteme umgestellt haben, musste die Refinanzierung mit den betreffenden Einrichtungen unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit refinanzierten Beträge neu geregelt werden. Die Verhandlungen mit den Spitzenverbänden sind gescheitert. Es wird nunmehr eine rechtliche Klärung angestrebt, so dass für diesen Sachverhalt eine Rückstellung gebildet wurde.

Die Leistungs- und Vergütungssystematik der Werkstatteleistungen wird derzeit ebenfalls neu ausgestaltet. Ziel ist es, einen stärker bedarfsabhängigen und personenzentrierten Rahmen zu schaffen. Um das Risiko dauerhaft steigender Kosten zu reduzieren, wurde im Landesrahmenvertrag eine Evaluationsklausel vereinbart.

4.14.5 LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das „Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ verabschiedet. Bestandteil des Gesetzes ist das 14. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIV), das zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und das Opferentschädigungsrecht (OEG) wurden mit in Kraft treten des SGB XIV aufgehoben. Die weitreichende Reform, nach der mehr Gewaltopfer schneller und zielgerichteter Leistungen erhalten sollen, beeinflusst die zukünftige Arbeit des **LWL-Amtes für Soziales Entschädigungsrecht**. Die maßgeblichen Änderungen im SGB XIV schlagen sich u.a. in einem erwarteten Anstieg der Leistungsberechtigten bei den Opfern von Gewalttaten und des Leistungsumfangs nieder, wohingegen sich die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem BVG reduzieren wird. Die Herausforderungen durch neue Tatbestände und die Komplexität in der Fallbearbeitung werden zunehmen. Die Trennung von Versorgungs- und Fürsorgeleistungen entfällt.

Die laufenden Fachverfahren (SAP-SER-Fachverfahren, ANLEI und DOXIS) wurden und werden an die Regelungen des SGB XIV inhaltlich und technisch erweitert und angepasst.

Die Zuständigkeit in der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen nach §120 SGB XIV (Fachverfahren Reman) ging zum 01.01.2024 auf die Landschaftsverbände über.

Nach dem SGB XIV werden alle Transferaufwendungen vom Land getragen.

4.14.6 LWL-Maßregelvollzugsdezernat

Vor dem Hintergrund der Landesfinanzierung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Risiken für den LWL-Haushalt.

Die Kapazitäten der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen waren in 2023 nicht nur vollständig ausgelastet, sondern die meisten Einrichtungen waren und sind überbelegt. Diese Entwicklung findet in 2024, trotz der Inbetriebnahme des LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel Ende September 2023, voraussichtlich ihre Fortsetzung. Dabei ist für das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt eine Obergrenze einzuhalten.

Mit Inbetriebnahme der Klinik in Hörstel wurde gleichzeitig die Klinik in Rheine leergezogen und mittlerweile dem Land zurückgegeben. Das Land plant dort einen Neubau, so dass an dem Standort entsprechend der Vereinbarung des Landes NRW mit der Stadt Rheine bis zum Jahr 2050 eine Maßregelvollzugsklinik betrieben werden kann. Die Trägerschaft soll der LWL übernehmen, entsprechend wird eine frühzeitige Einbindung in die Planungen im Falle der Konkretisierung erfolgen.

Darüber hinaus plant die Landesregierung für den Maßregelvollzug in NRW einen weiteren Kapazitätsausbau durch die Errichtung neuer Einrichtungen. In 2024 soll in Lünen der Bau einer neuen Maßregelvollzugsklinik beginnen, die nach der Fertigstellung – voraussichtlich Ende 2026 – in die Trägerschaft des LWL übergeben werden soll. Daher ist der LWL bereits jetzt bei den Planungen und Vorbereitungen eingebunden. Des Weiteren soll der LWL die Trägerschaft einer weiteren, vom Land geplanten Einrichtung übernehmen. Konkrete Planungen und terminliche Festlegungen gibt es derzeit noch nicht.

4.14.7 LWL-Dezernat für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, PsychiatrieVerbund Westfalen

Ein wesentliches Risiko ist die unzureichende Krankenhausinvestitionsfinanzierung. Dem hohen Investitionsbedarf bei den LWL-Kliniken aus dem abgestimmten priorisierten Bauprogramm stehen nicht ausreichend Landeskrankenhausfördermittel gegenüber.

Hinzu kommt, dass die Baukosten seit mehreren Jahren im zweistelligen Millionenbereich ansteigen, jedoch ohne dass die Fördermittel entsprechend erhöht wurden (siehe Zwischenbericht zum priorisierten Bauprogramm des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, Vorlage 15/1370).

Maßnahmen zur Fördermittelakquise für Investitionen für den LWL-PsychiatrieVerbund (LWL-PV) wurden 2018 eingeleitet (siehe Vorlage 14/1460 und 14/1635). Der Ansatz des Landeshaushalts für die regelhafte Krankenhauspauschalförderung wurde 2023 erstmalig seit 15 Jahren nennenswert erhöht. Für 2024 wurde die erhöhte Summe fortgeschrieben. Inwieweit die

LWL-Kliniken davon dauerhaft profitieren, ist noch offen, da die Pauschalförderung ab 2025 völlig neu ermittelt werden soll. Der gesamte Investitionsbedarf der LWL-Kliniken liegt bei rd. 1,0 Mrd. EUR.

Aufgrund der Pandemie hat das Land NRW den LWL-Klinken einmalig rd. 21 Mio. EUR an investiven Corona-Hilfen gewährt. Hinzu kommt in 2023 ein kleiner Betrag an investiver Krisenhilfe zur Ausstattung mit Notstromaggregaten und der Verbesserung der Energieeffizienz in Höhe von rd. 4,5 Mio. EUR. Außerdem erhielten die LWL-Kliniken in 2023 einmalig rd. 11 Mio. EUR als pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen.

Auf Bundesebene wird die Digitalisierung aller Kliniken forciert. Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) werden die Krankenhäuser verpflichtet, bis 2024 massiv in ihre Digitalisierung zu investieren, wenn sie nicht dauerhafte Budgetreduzierungen riskieren wollen (siehe Vorlage 15/0185). Den LWL-Klinken sind als einmalige Bundesförderung 15,7 Mio. EUR für fünf Maßnahmen bewilligt worden. Bezüglich der Übernahme der anschließenden dauerhaften Digitalisierungskosten sind bisher keine gesetzlichen Regelungen getroffen worden. Auch, wie die aktuell hohen Preissteigerungen in der digitalen Branche aufgefangen werden sollen, ist noch offen.

Gleichzeitig zeichnet sich im Bereich des LWL-PV aufgrund der weitergehenden Dezentralisierungsbemühungen und der Altbausubstanz insbesondere an den historischen, denkmalgeschützten Standorten Lengerich (Vorlage 14/1714), Marsberg (Vorlage 14/2116), Warstein (Vorlage 14/2394) und Lippstadt (Vorlage 15/1967) in Zukunft ein erheblicher Investitionsbedarf ab. Hier stoßen die Einrichtungen hinsichtlich der Alternativnutzungen und der Vermarktung freier Gebäude- und Geländesubstanz an ihre Grenzen. Zusätzlich schränkt die Denkmalsubstanz eine psychiatrieadäquate Nutzung ein und führt zu erheblichen Folgekosten. Der LWL-PV versucht dauerhafte Nutzungen für die Denkmäler zu finden und dauerhaft freie Gebäude und Gelände bestmöglich langfristig zu vermarkten. Um einen langfristigen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen des LWL-PV zu sichern, werden derzeit weitere Standortentwicklungspläne erarbeitet (siehe Vorlage 14/1888). Bei der Umsetzung werden sich erhebliche Lasten im Bereich der Grundstücks- und Immobilienbewertung für einzelne Standorte ergeben, die aufgrund der gesetzlichen Finanzierungsregelungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einiger Sondervermögen unter Umständen nicht vollständig durch den LWL-PV finanziert werden können (siehe Vorlage 14/1596).

Das Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems (Psych-Entgeltsystem) für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP und PsychVVG) in Verbindung mit der Psychiatrie-Personalverordnung (PPP-RL) sorgt voraussichtlich dafür, dass in Zukunft kaum noch Rücklagen gebildet werden können.

Aufgrund der besonderen Belastung der Kliniken, Rehabilitationszentren und Heime des LWL-PsychiatrieVerbundes durch die Corona-Pandemie seit Anfang 2020 und den Ukraine-Krieg seit Anfang 2022 kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür in Zukunft eine Unterstützung durch den LWL erforderlich werden könnte. Der Ukraine-Krieg stellt derzeit ein schwer kalkulierbares Konjunkturrisiko dar (siehe oben).

4.14.8 LWL-Kulturdezernat

Bei den LWL-Museen und Besucherzentren bestehen Chancen und Risiken weiterhin darin, das Besucherzahlenniveau halten zu können. Nach dem Einbruch bei den Besuchszahlen in den Pandemiejahren 2020 und 2021 konnten diese in 2022 um rund 555.000 deutlich gesteigert werden. In 2023 stieg die Besuchendenzahl um rund 140.000 auf über 1,8 Millionen, so dass nun nahezu wieder das Niveau von vor der Corona-Pandemie erreicht wurde.

Die Nachfragestruktur der Besucherschaft unterliegt einer Wandlung. Eine **Darstellung der Kunst und Kultur** in Form reiner Zurschaustellung reicht nicht mehr aus. Optische, akustische und haptische Elemente, wie auch Sonderausstellungen und Eventveranstaltungen erfahren eine immer größer werdende Bedeutung. Kommt man diesen Entwicklungen nicht nach, werden die Besuchszahl sinken.

Um den **veränderten Rezeptionsgewohnheiten im digitalen Zeitalter** Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, mit Hilfe eines strukturierten Verfahrens Musterlösungen für die Bereiche digitale Kommunikation und digitale Vermittlung zu entwickeln.

Angebote für die zeitgemäße, anschauliche und niedrigschwellige **Online-Vermittlung von Geschichte und Gegenwart** Westfalen-Lippes werden weiter ausgebaut

Um auf das Risiko sinkender Besuchendenzahlen junger Menschen zu reagieren, wurde in 2019 der **freie Eintritt** in die LWL-Museen für Kinder und Jugendliche eingeführt. In 2024 ist eine stärkere Harmonisierung der LWL-MuseumsCards mit dem LVR geplant sowie gemeinsame Marketing- und Werbekampagnen für die Jahreskarten. Hier wird sich insbesondere auf die digitale Kommunikation fokussiert, um vor allem jüngere Zielgruppen anzusprechen und langfristig als Besuchende zu gewinnen.

Der LWL hat sein Engagement im Bereich der **Erinnerungskultur** verstärkt. So berät und fördert das LWL-Museumsamt seit 2020 NS-Gedenkstätten/Erinnerungsorte. Im Auftrag der voraussichtlichen Mitträgerinnen und Mitträger der **Gedenkstätte „Stalag 326“** hat der LWL ein Konzept erstellt, um die Gedenkstätte Stalag 326 zu einem Erinnerungsort von internationaler Bedeutung zu entwickeln. Der Bund und das Land NRW haben 2020 ihre Bereitschaft erklärt, 50 Mio. EUR der erforderlichen Investitionskosten i. H. v. 60 Mio. EUR zu übernehmen. Der LWL

hat Ende 2021 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, sich an den Betriebskosten der neu-konzeptionierten Gedenkstätte mit bis zu 55 % zu beteiligen, sowie 10 Mio. EUR der Investitionskosten zu tragen, sofern die Übernahme der verbleibenden 45 % der Betriebskosten sichergestellt ist. Die Gründung der neuen Trägerstruktur soll Ende 2024 / Anfang 2025 erfolgen.

Den Zielen des Kulturpolitischen Konzepts des LWL folgend, sollen die **Kulturnetzwerke** ausgebaut werden, um einen Mehrwert für seine Kultureinrichtungen entstehen zu lassen, von dem ebenfalls die Mitgliedskörperschaften profitieren können. Auch überregional engagiert sich die LWL-Kultur verstärkt in kulturpolitischen Netzwerken. Auf diese Weise wird die Expertise und das Angebot der LWL-Kultur bundesweit sichtbar.

Neben dem Angebot vielfältiger Dienstleistungen wird die Kultur in Westfalen-Lippe mit einem breit gefächerten Spektrum an Förderungen unterstützt. 2022 war der **LWL-Kulturfonds** der Allgemeinen Kulturförderung stark nachgefragt und bereits im ersten Halbjahr ausgeschöpft. Die politischen Gremien des LWL haben daraufhin eine Anhebung des Fördertopfes um 100.000 EUR ab 2023 beschlossen. Dennoch waren die Fördermittel auch 2023 im Juni bereits ausgeschöpft. Verstärkt wird dieser Fördertopf auch in der **Freien Szene** wahrgenommen, die durch die Schaffung einer neuen Stelle zur Koordination der Freien Szene auf politischen Wunsch hin seit 2023 deutlich mehr in den Wirkungskreis des LWL gerät.

Zusätzlich ist 2023 mit dem **LWL-Naturfonds** eine neue Förderlinie mit einem Gesamtvolumen von 1,25 Mio. EUR an den Start gegangen. Der Fördertopf war direkt in der ersten Antragsrunde deutlich überzeichnet.

Ende 2023 hat die Politik im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen für die LWL-Kulturförderungen ein Moratorium beschlossen. Der **LWL-Mobilitätsfonds** wurde aufgestockt und soll Schulen ab 2024 kostenlose Fahrten nicht mehr nur zu Museen in Westfalen-Lippe, sondern auch im Rheinland ermöglichen. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat analog die Ausweitung seines Mobilitätsfonds auf das LWL-Gebiet beschlossen.

4.14.9 LWL-Unternehmensbeteiligungen

Im Bereich der **LWL-Unternehmensbeteiligungen** bestehen zentrale Chancen und Risiken in folgenden Bereichen:

Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)

In der WLV und ihrer Tochtergesellschaft Westfälisch-Lippische Fördergesellschaft mbH (WLFG) sind alle wesentlichen wirtschaftlichen Beteiligungen des LWL gebündelt. Daneben plant, baut und errichtet die WLV für den LWL Immobilien. Die Lage der WLV und der WLFG ist in hohem Maße von der Situation der Beteiligungsunternehmen, insbesondere von den Ausschüttungen der Provinzial Holding AG und der RWE AG abhängig (die RWE-Beteiligung

des LWL bzw. WLW liegt inzwischen in der WLFG). Sofern die ausgeschütteten Dividenden sinken sollten, würden sich auch die Ergebnisse der WLW und WLFG reduzieren. Im Ergebnis würden dadurch das Ausschüttungspotenzial der WLW und das Förderpotenzial der WLFG sinken. Darüber hinaus ist der Unternehmenswert der WLW unter anderem durch die Ausschüttungen der Provinzial Holding AG determiniert. Sollten die Dividendenerwartungen bei der Provinzial Holding AG sinken, könnte eine Abschreibung auf den Beteiligungsbuchwert der WLW in der Bilanz des LWL notwendig werden.

Provinzial Holding AG (PH)

Der LWL ist über die WLW mit 23 % an der PH beteiligt, die Mitte 2020 aus einer Fusion zwischen der Provinzial NordWest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe entstanden ist. Durch die Fusion sollen erhebliche Synergien erschlossen, die Ertragskraft gesteigert und den Herausforderungen des Marktes begegnet werden.

Aus Sicht des LWL bietet eine positive Entwicklung der PH die Chance auf steigende Ausschüttungen. Dagegen könnten mögliche Schadensgroßereignisse das Risiko sinkender Dividenden mit sich bringen.

Beteiligung an der RWE AG

Der LWL hält seine Beteiligung an der RWE AG seit 2020 indirekt über die WLW in der WLFG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der WLW. Die Erträge aus der RWE-Beteiligung werden mittelbar zur Förderung kultureller und sozialer Zwecke verwendet.

Für das Geschäftsjahr 2022 hatte die RWE AG eine Dividende in Höhe von 0,90 EUR je Aktie gezahlt, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 wird eine Erhöhung auf 1,00 EUR erwartet. Dieser Betrag soll laut dem RWE-Vorstand auch die neue Untergrenze für kommende Geschäftsjahre sein. Damit ergibt sich die Chance auf steigende Fördermöglichkeiten bei der LWL-Kulturstiftung und der LWL-Sozialstiftung gGmbH. Sollte die Dividende stark unter den geplanten Wert sinken, wofür derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar sind, besteht das Risiko einer Einschränkung der Fördermöglichkeiten der WLFG.

5 Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag (§ 49 Satz 3 KomHVO)

Am 28.02.2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen - 3. NKFVG NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 verabschiedet.

Für diesen Jahresabschluss sind folgende Änderungen relevant:

- die Verlängerung der Frist für die Zuleitung des Jahresabschluss-Entwurfes innerhalb von sechs Monaten statt bisher von drei Monaten (§ 80 V GO NRW). Die Fristen für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses ändern sich nicht.
- Am Schluss des Anhangs sind gem. § 95 GO NRW nur noch der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Landesdirektors, der Ersten Landesrätin und Kämmerin und der Mitglieder der Landschaftsversammlung anzugeben. Nicht mehr anzugeben sind der ausgeübte Beruf und die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen etc.
- Jahresüberschüsse sind – soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden – immer der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 75 Abs. 3 GO NRW; bisher unter bestimmten Voraussetzungen der Allgemeinen Rücklage: §§ 75 Abs. 3, 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW alt). Dies ist nicht mehr von der Landschaftsversammlung zu beschließen (entsprechende Regelung wurde in §§ 75 Abs. 3, 96 Abs. 1 GO NRW gestrichen). Nach den am 18.04.2024 vom MHKBD herausgegebenen Antworten zu häufigen Fragen zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz erfolgt die Zuführung mit der Feststellung des Jahresabschlusses, welche unverändert bis zum 31.12. des Folgejahres durch die Landschaftsversammlung zu beschließen ist (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- Gem. § 89 Abs. 2 GO NRW ist im Rahmen des Jahresabschlusses durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.

Münster, 30.04.2024

Aufgestellt



Birgit Neyer

Erste Landesrätin und Kämmerin
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bestätigt



Dr. Georg Lunemann

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe